

Beschlüsse des StuRa in seiner fünften Legislatur (01.10.2017 - 30.09.2018) – Stand: 01.10.2018

Diese Übersicht enthält die inhaltlichen Positionierungen, die Änderungen von Satzungen und Ordnungen sowie die Fragestellungen von Urabstimmungen, die im StuRa beschlossen wurden, sowie weitere wichtige Beschlüsse. Nicht aufgeführt sind die Ergebnisse der Wahlen von Mandatsträger*innen im StuRa (wie Kommissionsmitglieder, Referent*innen) oder Finanzbeschlüsse (beide werden an anderer Stelle dokumentiert) oder Wahltermine (diese werden vom Wahlausschuss bekanntgegeben)

Sitzungsübersicht

24.10.17

73. konstituierende Sitzung des Studierendenrates

6

- 1) Änderung der Satzung der SFS Klassische Philologie

07.11.17

74. Sitzung des Studierendenrates

9

- 2) Feststellungsbeschluss zur Satzungsänderung der SFS Klassische Philologie
- 3) Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung

21.11.17

75. Sitzung des Studierendenrates

13

- 4) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften/Care
- 5) Änderung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzes und der/des Finanzverantwortlichen
- 6) Neufassung der Geschäftsordnung des StuRa
- 7) Inhaltliche Positionierung zur Pseudonymisierung von Massenleistungsnachweisen

05.12.17

76. Sitzung des Studierendenrates

15

- 8) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik
- 9) Beschluss der Mitgliedschaft der Fachschaft Medizin Mannheim in der bvmd e.V.
- 10) Neufassung der Finanzordnung
- 11) Beschluss über Solidarisierung mit der VS der Uni Freiburg

19.12.17

77. Sitzung des Studierendenrates

18

- 12) Feststellung des Beschlusses über Solidarität mit der VS der Uni Freiburg

09.01.18

78. Sitzung des Studierendenrates

19

- 13) Neufassung einer Geschäftsordnung der Referatekonferenz
- 14) Änderung der Organisationssatzung
- 15) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik
- 16) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Freie Fachschaft Philosophie
- 17) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Japanologie

23.01.18

79. Sitzung des Studierendenrates

21

- 18) Feststellungsbeschluss zur Änderung der Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache
- 19) Erteilung des Mandats zur Aufnahme von Verhandlungen mit nextbike
- 20) Beschluss zur inhaltlichen Positionierungen zu den Öffnungszeiten der UB
- 21) Beschluss über Mitgliedschaft in Bundesfachschaftentagungs-Verbänden/-Vereinen

06.02.18

80. Sitzung des Studierendenrates

24

- 22) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie
- 23) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Geschichte
- 24) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Politik
- 25) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie
- 26) Verabschiedung einer zusätzlichen Begründung für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitz

24.04.18

81. Sitzung des Studierendenrates

35

- 27) Aufwandsentschädigungsordnung
- 28) Satzung der Studienfachschaft Jura

08.05.18

82. Sitzung des Studierendenrates

37

- 29) Beschluss der Durchführung einer Urabstimmung über das landesweite Semesterticket
- 30) Beschluss auf Durchführung einer Urabstimmung zu nextbike
- 31) Inhaltliche Positionierung zur BDS-Bewegung

- 32) Inhaltliche Positionierung zu den Öffnungszeiten des Theoretikums
- 33) Inhaltliche Positionierung zum Masterplan INF
- 34) Inhaltliche Positionierung zu studentischem Wohnraum
- 35) Änderung von Anhang B der Organisationssatzung

22.05.18

83. Sitzung des Studierendenrates

42

- 36) Alleinvertretung für die weibliche Vorsitzende

05.06.18

84. Sitzung des Studierendenrates

42

- 37) Anpassung der Finanzordnung an die Nachhaltigkeitsrichtlinie
- 38) Änderung der Nachhaltigkeitsrichtlinie
- 39) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung
- 40) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie
- 41) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Politik
- 42) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim
- 43) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik
- 44) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie
- 45) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin
- 46) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie
- 47) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Philosophie
- 48) Änderung der QSM-Ordnung
- 49) Änderung der Beitragsordnung
- 50) Änderung der Organisationssatzung

- 51) Inhaltliche Positionierung zur Anwesenheitspflicht
- 52) Inhaltliche Positionierung zur Kürzung der Landesgraduierföderung

19.06.18

85. Sitzung des Studierendenrates

68

- 53) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI)

03.07.18

86. Sitzung des Studierendenrats

76

- 54) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache
- 55) Änderungen der Organisationssatzung
- 56) Beschluss der Geschäftsordnung der Refkonf (unwirksam)
- 57) Neufassung der Geschäftsordnung des StuRa
- 58) Änderung der Finanzordnung
- 59) Positionierung zur Zivilklausel

17.07.18

87. Sitzung des Studierendenrates

101

- 60) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Theologie
- 61) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Geographie
- 62) Änderung der QSM-Ordnung
- 63) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg
- 64) Änderung der Organisationssatzung
- 65) Positionierung zum Master of Education

Datum	Beschluss		Mitteilungsblatt
24.10.17	73. konstituierende Sitzung des Studierendenrates	1) Änderung der Satzung der SFS Klassische Philologie	
	Änderung der Satzung der SFS Klassische Philologie	<p>Der StuRa beschließt folgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie:</p> <p>Die Änderung bewirkt, dass der/die Vertreter/in der Fachschaft Klassische Philologie im StuRa nicht mehr von der gesamten Studienfachschaft gewählt wird, sondern vom Fachschaftsrat auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung entsendet wird. Zusätzlich wird ein neuer Paragraph zu Umfragen eingefügt werden, der der Fachschaft ermöglicht, freiwillige Umfragen unter den Studierenden durchzuführen.</p> <p>Bisheriger Text:</p> <p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p>	

	<p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihre Amtszeit endet,b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,c.. sie zurücktritt oderd. durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den StuRa nach.</p> <p>(5) Die Studienfachschaft kann sich nach §14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>(6) Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein StuRa-Mitglied entsenden.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage einer Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung</p>	
--	--	--

	<p>Vertreter*innen in den StuRa.</p> <p>(2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich in der Fachschaftsvollversammlung als Vertreter*in bewerben.</p> <p>(3) Der Termin der Fachschaftsvollversammlung sowie der Aufruf zur Bewerbung ist mindestens drei Wochen vor der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(5) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihre Amtszeit endet,b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,c. sie zurücktritt oderd. durch Tod. <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach §14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p>	
--	---	--

		<p>(7) Im Falle einer Verhinderung des StuRa-Mitglieds kann der Fachschaftsrat ein StuRa-Mitglied entsenden.</p> <p>§ 5 Umfragen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.</p>	
07.11.17	74. Sitzung des Studierendenrates	<p>2) Feststellungsbeschluss zur Satzungsänderung der SFS Klassische Philologie</p> <p>3) Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung</p>	
	Feststellungsbeschluss zur Satzungsänderung der SFS Klassische Philologie	Der StuRa bestätigt den Beschluss zur Satzungsänderung der SFS Klassische Philologie, der in der 73. Sitzung des StuRa am 24.10.2017 gefasst wurde. Dadurch soll die Legitimation des Beschlusses vom 24.10.17 sichergestellt werden.	

		<p>Folgende Fassung der SFS Klassische Philologie gilt damit.</p> <p><u>Link zur festgestellten geänderten Studienfachschaftssatzung:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/FSSatzung_Klassische_Philologie_24.10.2017.pdf</p>	
	<p>Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung</p>	<p>Der StuRa beschließt die Änderung von §2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsordnung, die Aufnahme eines neuen Absatzes sowie die Änderung der Reihung.</p> <p>Bisheriger Text:</p> <p>(2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Ausgenommen hiervon ist der/die Finanzreferent*in.</p> <p>(6) Für die Durchführung von Fachschaftsratswahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(7) Für die Durchführung von StuRa-Wahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 2000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p>	

		<p>(8) Für die Durchführung von zentralen Urabstimmungen wird eine Aufwandsentschädigung von 1000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(9) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane.</p> <p>(10) Für die Durchführung von StuRa-Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder der Sitzungsleitung ausgezahlt wird.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>(2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Ausgenommen hiervon sind der/die Finanzreferent*in sowie die Mitglieder des QSM-Referats.</p> <p>(6) Das QSM-Referat erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200€ netto, welche anteilig an die Referent*innen ausgezahlt wird.</p> <p>(7) Für die Durchführung von Fachschaftsratswahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt</p>	
--	--	--	--

		<p>wird.</p> <p>(8) Für die Durchführung von StuRa-Wahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 2000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(9) Für die Durchführung von zentralen Urabstimmungen wird eine Aufwandsentschädigung von 1000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(10) Für die Durchführung von StuRa-Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder der Sitzungsleitung ausgezahlt wird.</p> <p>(11) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane.</p> <p><u>Link zur Aufwandsentschädigungsordnung mit den beschlossenen Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Aufwandsentschaedigungsordnung_StuRa_07.11.2017.pdf</p>	

21.11.17	75. Sitzung des Studierendenrates	<p>4) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften/Care</p> <p>5) Änderung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzes und der/des Finanzverantwortlichen</p> <p>6) Neufassung der Geschäftsordnung des StuRa</p> <p>7) Inhaltliche Positionierung zur Pseudonymisierung von Massenleistungsnachweisen</p>	
	<p>Änderung der Satzung der SFS Pflegewissenschaften/Care</p> <p><i>Änderung des Namens der Studienfachschaft auf Gerontologie & Care sowie die Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrats von fünf auf mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder</i></p>	<p>Bisheriger Text: Satzung der Studienfachschaft Pflegewissenschaften/Care der Universität Heidelberg ... § 3 Fachschaftsrat (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.</p> <p>Neuer Text: Satzung der Studienfachschaft Gerontologie & Care der Universität Heidelberg ... § 3 Fachschaftsrat (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und maximal fünf Mitglieder.</p> <p><u>Link zur Studienfachschaftssatzung mit den beschlossenen Änderungen:</u> https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/FSSatzung_Gerontologie__Care_21.11.17.pdf</p>	
	<p>Änderung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzes und der/des Finanzverantwortlichen</p>	<p>Der StuRa beschließt die Änderung der Aufwandsentschädigung bezüglich der Entschädigung des Vorsitzes (§2 Abs. 4) und der/des Finanzverantwortlichen (§2 Abs. 5). Demnach soll der Vorsitz der Verfassten Studierendenenschaft künftig eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Höchstsatzes inklusive Krankenkassenzuschlag pro Person erhalten, während die/der</p>	

		<p>Finanzverantwortliche künftig mit 450€ anstelle von 400€ monatlich für ihren/seinen Aufwand entschädigt wird.</p> <p>Siehe auch erweiterte Begründung vom 06.02.2018.</p> <p><u>Link zur Aufwandsentschädigungsordnung mit beschlossenen Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Aufwandsentschaedigungsordnung_StuRa_21.11.2017.pdf</p>	
	Neufassung der Geschäftsordnung des StuRa	<p>Im Rahmen der Trennung der zuvor gemeinsamen Geschäftsordnung von StuRa und RefKonf wurde die GO des StuRa in einigen Punkten formal, aber auch inhaltlich verändert. Diese Änderungen betreffen u.a. Formulierungen, Geschäftsordnungsanträge, die Geschlechterquotierung der Sitzungsleitung und die Führung der Redeliste durch die Sitzungsleitung.</p> <p><u>Link zur neugefassten Geschäftsordnung des StuRa:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Geschaeftsordnung_StuRa_21.11.17.pdf</p>	
	Inhaltliche Positionierung zur Pseudonymisierung von Massenleistungsnachweisen	<p>Der StuRa fordert, dass alle Massenleistungsnachweise pseudonymisiert erbracht und kontrolliert werden sollen. Falls eine Veröffentlichung der Ergebnisse vorgenommen wird, werden jene</p>	

		<p>Ergebnisse auch pseudonymisiert.</p> <p><u>Link zum Beschluss:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschl%C3%BCsse/Beschluss_Pseudonymisierung_von_Massenleistungsnachweisen_21.11.17.pdf</p>	
05.12.17	76. Sitzung des Studierendenrates	<p>8) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik</p> <p>9) Beschluss der Mitgliedschaft der Fachschaft Medizin Mannheim in der bvmd e.V.</p> <p>10) Neufassung der Finanzordnung</p> <p>11) Beschluss über Solidarisierung mit der VS der Uni Freiburg</p>	
	<p>Änderung der SFS Anglistik</p> <p>Änderung des Wahl- bzw. Entsendungsverfahrens von StuRa-Vertreter*innen sowie die Umbenennung des Amtes der/des Kassenbeauftragten in Finanzverantwortliche*r.</p>	<p>Vorheriger Text:</p> <p>§4 (1): “Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl im Rahmen der universitätsweiten StuRa Wahlen.”</p> <p>§4 (3): “Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene <u>Vertreterplätze.</u>”</p>	

	<p>§5 (2): "<u>Kassenwärte/Kassenwärtinnen</u> haben folgende Aufgaben: [...]"</p> <p>§5 (3): "<u>Kassenwärte/Kassenwärtinnen</u> unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden."</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§4 (1): "Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl."</p> <p>§4 (3): "Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene Vertreter*innenplätze."</p> <p>§5 (2): "Finanzverantwortliche haben folgende Aufgaben: [...]"</p> <p>§5 (3): "Finanzverantwortliche unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden."</p> <p><u>Link zur Studienfachschaftssatzung mit den beschlossenen Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/FSSatzung_Anglistik_05.12.17.pdf</p>	
--	--	--

	<p>Beschluss der Mitgliedschaft in der bmvd e.V.</p>	<p>Der StuRa beschließt die Mitgliedschaft in der bvmd e.V., um der Fachschaft Medizin Mannheim die Mitarbeit in der bundesweiten Medizinstudierendenvertretung zu ermöglichen. Der Mitgliedsbeitrag von momentan ca. 200€/Jahr wird aus den Mitteln der Studienfachschaft beglichen, nicht aus zentralen StuRa-Geldern.</p> <p><u>Link zum Beschluss:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschl%C3%BCsse/Beschluss_Mitgliedschaft_Medizin_MA_bvmd_e.V..pdf</p>	
	<p>Neufassung der Finanzordnung</p>	<p>Der StuRa beschließt die Neufassung der Finanzordnung, die sich vor allem in folgenden Punkten gegenüber der vorherig geltenden Fassung ändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • es dürfen maximal zwei Stellvertreter*innen für ein*e Verwalter*in einer Geldannahmestelle bestimmt werden • über Erwerbungen von Vermögensgegenständen ist ab einem Wert von 500€ das Einvernehmen mit der/dem Beauftragten für den Haushalt (BfH) herzustellen • Referate dürfen die Verausgabung von Mitteln bis 500€ pro Projekt beschließen • vor Auszahlungen von Ausgaben ist das Einvernehmen mit der/dem BfH herzustellen • Finanzanträge sind so zu stellen, dass sie in den regulär vorgesehenen Lesungen beraten werden können 	

		<ul style="list-style-type: none"> • es kann von mehreren Stellen der VS Geld beantragt werden, wobei entsprechende Stellen vor bzw. nach der Antragsstellung darüber zu informieren sind • die Erstattung von Reisekosten kann auf Beschluss der bewilligenden Stelle von der im Landesreisekostengesetz abweichend geregelt werden <p>Die beschlossene Fassung der Finanzordnung kann unter folgendem Link eingesehen werden:</p> <p><u>Link zur neugefassten Finanzordnung:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Neufassung_Finanzordnung_05.12.17.pdf</p>	
	Beschluss über Solidarisierung mit der VS der Uni Freiburg	Die VS der Uni Heidelberg erklärt sich solidarisch mit der VS der Uni Freiburg und zeigt sich bestürzt darüber, wie Regierungspräsidium und Landeskriminalamt die Rechte einer Verfassten Studierendenschaft mit Füßen treten.	
19.12.17	77. Sitzung des Studierendenrates	12) Feststellung des Beschlusses über Solidarität mit der VS der Uni Freiburg	
	Feststellung des Beschlusses über Solidarität mit der VS der Uni Freiburg	Der StuRa bestätigt seinen Beschluss über Solidarität mit der VS der Uni Freiburg vom 05.12.2017. Damit stellt er die Gültigkeit und Legitimation seines Beschlusses vom 05.12.2017 her.	
		<u>Link zum festgestellten Beschluss:</u>	

		https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschl%C3%BCsse/Beschluss_Solidarisierung_mit_VS_Uni_Freiburg_05.12.17.pdf	
09.01.18	78. Sitzung des Studierendenrates	<p>13) Neufassung einer Geschäftsordnung der Referatekonferenz</p> <p>14) Änderung der Organisationssatzung</p> <p>15) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik</p> <p>16) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Freie Fachschaft Philosophie</p> <p>17) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Japanologie</p>	
	<p>Neufassung einer Geschäftsordnung der RefKonf</p> <p>Dieser Beschluss stand dem StuRa eigentlich nicht zu, das darf die Refkonf selber, daher hat die Refkonf inzwischen eine GO beschlossen</p>	<p>Im Rahmen der Trennung der Geschäftsordnungen von RefKonf und StuRa hat der StuRa die Neufassung einer Geschäftsordnung für die RefKonf beschlossen. Diese sieht zum einen die Möglichkeit vor, dass Beschlüsse der RefKonf mit absoluter Mehrheit vom StuRa aufgehoben werden können, und die Möglichkeit, dass Termine der RefKonf von denen des StuRa abweichen können.</p> <p><u>Link zur neugefassten GO der RefKonf:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Geschaeftsordnung_RefKonf.pdf</p>	
	Beschluss über Änderung der Organisationssatzung (Orga-Satzung)	Der StuRa beschließt die überarbeitete Fassung der Organisationssatzung.	

		<p><u>Link zur Orga-Satzung mit beschlossenen Änderungen:</u></p> <p>fehlt</p>	
	Änderung der SFS Computerlinguistik	<p>Der StuRa beschließt folgende Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Computerlinguistik:</p> <p>Alte Fassung: § 2 (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.</p> <p>Neue Fassung: § 2 (6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Finanzverantwortlichen.</p>	
	Änderung der SFS Freie Fachschaft Philosophie	<p>Der StuRa beschließt umfassende formale und inhaltliche Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Freie Philosophie.</p> <p><u>Link zur Studienfachschaftssatzung mit beschlossenen Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/FSSatzung_Philosophie_09.01.18.pdf</p>	
	Änderung der SFS Japanologie Einfügung eines neuen § 4 (Finanzen) und die Übertra-	<p>Alte Fassung: § 3 Fachschaftsrat ... (6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Fachschaftsrats gehören: ...</p>	

	<p>gung der Führung der Finanzen auf eine*n Finanzverantwortliche*n mit Stellvertreter*in.</p>	<p>6c. Führung der Finanzen. ... § 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa ... Neue Fassung: § 3 Fachschaftsrat ... (6) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Fachschaftsrats gehören: ... 6c. Führung der Finanzen durch den/die Finanzverantwortliche*n sowie seinen/ihren Stellvertreter*in. ... § 4 Finanzen (1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n Finanzverantwortliche*n und ein*e Stellvertreter*in. (2) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft. (3) Er*sie arbeitet/arbeiten mit dem*der Finanzreferent*in der Verfassten Studierendenschaft zusammen. § 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa ... <u>Link zur Studienfachschaftssatzung mit den beschlossenen Änderungen:</u> https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/FSSatzung_Japo_09.01.18.pdf</p>	
23.01.18	79. Sitzung des Studierendenrates	18) Feststellungsbeschluss zur Änderung der Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache	

		<p>19) Erteilung des Mandats zur Aufnahme von Verhandlungen mit nextbike</p> <p>20) Beschluss zur inhaltlichen Positionierungen zu den Öffnungszeiten der UB</p> <p>21) Beschluss über Mitgliedschaft in Bundesfachschaftentagungs-Verbänden/-Vereinen</p>	
	Feststellungsbeschluss zur Änderung der SFS Deutsch	<p>Der StuRa stellt die Änderung der Satzung der Studienfachschaft Deutsch vom 20.12.2016 in folgenden Punkten fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entsendung von StuRa-Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat - die Aufnahme eines neuen Paragraphen 5, der Umfragen durch den Fachschaftsrat ermöglicht - die Begrenzung der Zahl der Fachschaftsräte von fünf auf drei und Verlängerung der Amtszeit auf 1 Jahr <p><u>Link zur festgestellten Studienfachschaftssatzung:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/FSSatzung_DaF_23.01.18.pdf</p>	
	Erteilung des Mandats zur Aufnahme von Verhandlungen mit nextbike	<p>Der StuRa erteilt dem Verkehrsreferat das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit nextbike bzgl. einer Kooperation zwischen der Verfassten Studierendenschaft und dem Projekt VRNextbike. Dem StuRa wird Anfang des Sommersemesters 2018 das ausgehandelte Kooperationsangebot vorgelegt, so dass er entscheiden kann, ob im Rahmen der StuRa-Wahl 2018 eine Urabstimmung über das Angebot erfolgen soll.</p>	

		<p><u>Link zum Mandat:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Mandat_Verhandlungen_nextbike.pdf</p>	
	Beschluss zur Positionierung zu den Öffnungszeiten der UB	<p>Der StuRa fordert in seiner Positionierung die durchgängige Öffnung der Universitätsbibliothek in der Altstadt sowie erweiterte Öffnungszeiten ihrer Zweigstellen sowie von Fakultäts- und Institutsbibliotheken.</p> <p><u>Link zum Beschluss:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Oeffnungszeiten_UB.pdf</p>	
	Beschluss über Mitgliedschaft in BuFaTa-Verbänden/-Vereinen	<p>Der StuRa beschließt die Mitgliedschaft in bundesweiten Fachschaftsvertretungsverbänden und -vereinen, in denen die Fachschaften Physik, Mathematik, Geographie und evangelische Theologie repräsentativ tätig werden können.</p> <p><u>Link zum Beschluss:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Mitgliedschaft_BuFaTas_23.01.2018.pdf</p>	

06.02.18	80. Sitzung des Studierendenrates	<p>22) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie</p> <p>23) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Geschichte</p> <p>24) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Politik</p> <p>25) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie</p> <p>26) Verabschiedung einer zusätzlichen Begründung für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitz</p>	
	Änderung der Satzung der SFS Molekulare Biotechnologie	<p>Der StuRa beschließt die Änderung der Satzung der SFS Molekulare Biotechnologie in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung von Änderungen der Studienfachschaftssatzung - Neubesetzung des Fachschaftsrates bei Ausscheidung von Mitgliedern des Fachschaftsrates - § 4 (zuvor Kassenwart), der nun das Amt des*der Finanzverantwortlichen regeln soll und u.a. eine zweifache Besetzung des Amtes zulässt <p><u>Link zu den verabschiedeten Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/%C3%84nderung_SFS_MoBi_06.02.18.pdf</p>	
	Änderung der Satzung der SFS Geschichte	Der StuRa beschließt die Änderung der Studienfachschaftssatzung Geschichte dahingehend, dass der Fachschaftsrat künftig aus mindestens drei und maximal vier Mitgliedern besteht.	

	<p>Bisheriger Text:</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines (1)</p> <p>Der Fachschaftsrat besteht aus vier Mitgliedern. Er ist das ausführende Kollegialorgan der Studienfachschaft.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>Allgemeines (1)</p> <p>Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal vier Mitgliedern. Er ist das ausführende Kollegialorgan der Studienfachschaft.</p> <p><u>Link zu den verabschiedeten Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/%C3%84nderung_SFS_Geschichte_06.02.18.pdf</p>	
--	--	--

	Neufassung der Satzung der SFS Politik	<p>Der StuRa beschließt die Neufassung der Satzung der SFS Politik.</p> <p><u>Link zur neugefassten Studienfachschaftssatzung:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/FSSatzung_Politik_StuRa-Beschlussfassung_06.02.18.pdf</p>	
	Neufassung der Satzung der SFS Soziologie	<p>Neuer Text:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg (OS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung.</p> <p>(5) Änderungen dieser Satzung können in einer Fachschaftsversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung des StuRa nach §5 Abs. 6 OS.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p>	

		<p>Allgemeines</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung</p> <p>Organisation</p> <p>(4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p>6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>6b. auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsversammlung.</p> <p>6c. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(8) Um ihren Aufgaben nachzukommen, muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal jährlich zusammenkommen.</p> <p>Aufgaben</p> <p>(9) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen beim Fachschaftsrat die Entlastung des Kassenwarts.</p> <p>(10) Haben die Kassenprüfer eine Entlastung des Kassenwarts beim Fachschaftsrat beantragt, so kann die Fachschaftsvollversammlung den Fachschaftsrat entlasten.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p>	
--	--	--	--

		<p>Allgemeines</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Mitglieder des Fachschaftsrats erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 33 OS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsversammlung öffentlich zusammen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsversammlung mit ein und informiert diese. Ausnahmen müssen in der Fachschaftsversammlung begründet werden.</p> <p>Organisation</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn</p> <p>6a. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>6b. die Anwesenheit bei Fachschaftsversammlungen, Sitzungen des Fachschaftsrats und Fachschaftsvollversammlungen im Monatsmittel nach jeweils 2 Monaten jeweils weniger als 50 v.H. der Sitzungen besucht hat. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen.</p> <p>6c. vier Fachschaftsversammlungen in Folge ohne Begründung verpasst wurden. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen.</p> <p>(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der</p>	
--	--	--	--

	<p>nachfolgenden Stimmzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als 3 Mitglieder, so wählt die Fachschaftsversammlung einen nicht stimmberechtigten kommissarischen Vertreter dessen Bestimmung bis zur nächsten ordentlichen Wahl gültig ist.</p> <p>Aufgaben</p> <p>(8) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsversammlung. In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen.</p> <p>(9) Er beruft die Fachschaftsversammlung ein.</p> <p>(10) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese.</p> <p>(11) Der Fachschaftsrat setzt einen Kassenwart ein. Die Position des Kassenwarts muss zu jeder Zeit besetzt sein.</p> <p>(12) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlung sowie Fachschaftsversammlung anwesend sein.</p> <p>(13) Der Fachschaftsrat bestimmt die Vertreter der Studienfachschaft Soziologie in den StuRa.</p> <p>(14) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und bei Gremien offiziell bescheinigen. Hierfür ist eine Anwesenheit der anfragenden Person im relevanten Gremium, Organ, oder in einer Arbeitsgruppe von 50 v.H. der Sitzungen vorausgesetzt, wobei die Anwesenheit laut gültigen Protokollen heranzuziehen ist. Desweiteren müssen alle aktuell gültigen Kriterien zur Erteilung einer Bescheinigung erfüllt sein. Bei Unstimmigkeit hierüber entscheidet der Fachschaftsrat mit 2/3 Mehrheit und hat dies der Fachschaftsversammlung mitzuteilen.</p> <p>§ 4 Fachschaftsversammlung</p>	
--	---	--

		<p>Allgemeines</p> <p>(1) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung ihrer Interessen auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. Sie arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>(3) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaftsversammlung zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gilt als Selbstverständlichkeit.</p> <p>(4) Die Fachschaftsversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.</p> <p>Organisation</p> <p>(5) Rede- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(6) Mitglied der Fachschaftsversammlung und somit stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachschaftsrat sowie Mitglieder der Studienfachschaft nach zweimaliger Anwesenheit im aktuellen Semester. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen. Sofern noch keine zwei Sitzungstermine stattgefunden haben, gilt die Anwesenheit aus dem vorangegangenen Semester.</p> <p>(7) Die Fachschaftsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung für die jeweils nächste Sitzung. Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.</p> <p>(8) Die Sitzungsleitung benennt einen Protokollführenden (Verlaufsprotokoll). Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von drei Tagen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen sowie über eingerichtete E-Mail-Verteiler zu versenden. Sitzungsleitung und Protokollführender tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.</p>	
--	--	---	--

		<p>(10) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder 1/3 der Mitglieder der Fachschaftsversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.</p> <p>(11) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsversammlung Arbeitskreise einrichten.</p> <p>Aufgaben</p> <p>(12) Die Fachschaftsversammlung führt Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.</p> <p>(13) Sie berät und informiert die Studierenden (Erstsemesterwochenende, Erstsemestereinführung, Auslandsinformationstag,...).</p> <p>(14) Studentische Aktivitäten (Faculty, Sommerfest u.a.) werden von der Fachschaftsversammlung gefördert und organisiert.</p> <p>(15) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.</p> <p>(16) Die Fachschaftsversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf.</p> <p>(17) Austausch, Ansprechpartner und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen ist die Fachschaftsversammlung.</p> <p>(18) Die Fachschaftsversammlung kann Kriterien beschließen, welche die Vergabe von Bescheinigungen durch den Fachschaftsrat (vgl. § 3 Abs. 14 dieser Satzung) regeln.</p> <p>(19) Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.</p> <p>§ 5 Stimmführung der Studienfachschaft Soziologie im StuRa</p> <p>Allgemeines</p> <p>(1) Der Vertreter im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.</p> <p>(2) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der</p>	
--	--	--	--

		<p>Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im StuRa zusammenschließen.</p> <p>(3) Im Falle einer Kooperation nach §14 der Organisationssatzung muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertretern zustimmen.</p> <p>(4) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.</p> <p>Entsendung und Organisation</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter in den StuRa. Es können so viele Vertreter entsandt werden wie nach § 18, Abs. 6 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind</p> <p>(6) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.</p> <p>(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn die Fachschaftsversammlung mit Zweidrittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. Der betroffene Vertreter ist im Vorfeld anzuhören.</p> <p>Aufgaben</p> <p>(8) Die Vertreter im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsversammlung.</p> <p>(9) Die Vertreter im StuRa haben sich an Beschlüsse, im Besonderen an Mandatierung der Fachschaftsversammlung zu halten. Abweichungen hiervon sind von der Fachschaftsversammlung zu beschließen.</p> <p>(10) Beschließt die Fachschaftsversammlung den Vertretern im StuRa ein freies oder teilweise freies Mandat zu überlassen, haben die Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie zu handeln. Gleiches gilt in Fällen äußerster Dringlichkeit, bei der eine</p>	
--	--	--	--

		<p>Position der Studienfachschaft Soziologie erforderlich, eine Mandatierung durch die Fachschaftsversammlung aber nicht möglich ist.</p> <p>(11) Die Vertreter im StuRa sind Ansprechpartner für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden. Eine Sprechstunde ist einzurichten.</p> <p>§ 6 Finanzverantwortliche/r</p> <p>(1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode wählen die Mitglieder des Fachschaftsrats einen oder bis zu zwei Finanzverantwortliche.</p> <p>(2) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:</p> <p>2a. Aufstellung eines Budgetplans,</p> <p>2b. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel</p> <p>2c. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen</p> <p>(3) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung</p> <p>(4) Mitglieder des Fachschaftsrats sowie die Vertreter der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.</p> <p>(5) Die Amtszeit des/der finanzverantwortliche(n) Person(en) ist in der Regel an die Legislaturperiode des aktuellen Fachschaftsrats gebunden.</p> <p><u>Link zur neugefassten Studienfachschaftssatzung</u></p> <p>https://www.stura.uni-</p>	
--	--	---	--

		heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Neufassung_SFS_Soziologie_06.02.18.pdf	
	Zusätzliche Begründung der Erhöhung der AE für den Vorsitz	<p>Der StuRa beschließt eine zusätzliche Begründung für die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitz, welche im Rahmen der Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung vom 21.11.2018 über 450 € hinaus erhöht worden ist.</p> <p><u>Wortlaut der Begründung:</u></p> <p>Folgende Gründe sprechen für eine Erhöhung der AE für den Vorsitz über 450 Euro hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studium sollte nicht durch Ämter erschwert/verunmöglicht werden • Hoher Arbeitsaufwand aufgrund der Tatsache, dass die Uni Heidelberg nach der DHBW die meisten Studierenden hat, auf mehrere Campi verteilt ist und daher und aufgrund ihrer historischen Gewachsenheit mit zahlreichen Fachschaften auch im Vergleich zu anderen Studivertretungen komplexere VS-Strukturen hat als eine Musikhochschule: ein Arbeitsumfang 40h/Monat/Person für den Vorsitz ist realistisch. • Aufgaben des Vorsitzes können nicht einfach unbearbeitet bleiben und sind oft zeitsensibel • Der Vorsitz vertritt die VS als ganze (z.B. auch bei Klagen, Anzeigen, Rechtsaufsichtsverfahren, Beantwortung von MWK-Anfragen) und trägt damit eine hohe Verantwortung, der er persönlich gerecht werden muss – auch wenn die Arbeit teilweise delegiert werden kann. Um die 	

		Verantwortung zu tragen, muss man Prozesse verfolgen, an Sitzungen teilnehmen und mit Leuten reden und darf nicht überarbeitet sein durch Nebenjobs. Man muss auch zeitlich flexibel verfügbar sein für kurzfristige Besprechungen, Sondersitzungen und dergleichen.	
24.04.18	81. Sitzung des Studierendenrates	27) Aufwandsentschädigungsordnung 28) Satzung der Studienfachschaft Jura	
	Neufassung der AE-Ordnung	<p>Der StuRa beschließt eine Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung hinsichtlich folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - redaktionelle Änderungen - Wird das Amt des/der Finanzreferent*in geteilt, erhalten beide Personen je 350 Euro. - Studienfachschaften können für die Mitglieder ihres Wahlraumausschusses bis zu 50 Euro beschließen. Die beschlossene Summe wird anteilig an die Mitglieder des Wahlraumausschusses ausgezahlt. <p>Zudem tritt die Regelung für das Finanzreferat rückwirkend zum 1. Februar in Kraft.</p> <p>Außerdem wurde folgende Änderung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Durchführung von Fachratswahlen erhalten die Mitglieder der AG Fachrat pro Fach 70 Euro. 	

		<ul style="list-style-type: none"> - Studienfachschaften können Aufwandsentschädigungen zahlen. . - Die jeweilige Regelung muss im StuRa bestätigt werden und im Anhang zu dieser Aufwandsentschädigungsordnung aufgeführt werden. <p><u>Link zu den verabschiedeten Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_%C3%84nderung_AEOrdnung.pdf</p>	
	<p>Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Jura</p>	<p>Der StuRa beschließt eine Änderung der Satzung der Fachschaft Jura.</p> <p>Folgende Änderungen wurden beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diverse Rechtschreib- Zeichensetzungs- und Formatierungsfehler wurden behoben - Alle Amtsbezeichnungen usw. wurden korrekt gegendert - § 6 II 2 ff.: Die Fachschaftsvollversammlung erhält eine Regelung zur Anzweiflung der Beschlussfähigkeit (identisch mit der des FSR) - § 20 ff.: Der Posten „Kassenwart/Kassenwärtin“ wird in "Verantwortliche*r für Finanzen" umbenannt - § 10 II 2: Die Frist zur Ankündigung von außerordentlichen Sitzungen wird von drei auf zwei Tage 	

		<p>reduziert</p> <p>- § 29 III: Das Wahlrecht für Wahlen im Fachschaftsrat wird der Praxis angepasst, sodass eine relative Mehrheit zur Wahl genügt</p> <p><u>Link zu den verabschiedeten Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Satzungsänderung_Jura.pdf</p>	
08.05.18	82. Sitzung des Studierendenrates	<p>29) Beschluss der Durchführung einer Urabstimmung über das landesweite Semesterticket</p> <p>30) Beschluss auf Durchführung einer Urabstimmung zu nextbike</p> <p>31) Inhaltliche Positionierung zur BDS-Bewegung</p> <p>32) Inhaltliche Positionierung zu den Öffnungszeiten des Theoretikums</p> <p>33) Inhaltliche Positionierung zum Masterplan INF</p> <p>34) Inhaltliche Positionierung zu studentischem Wohnraum</p> <p>35) Änderung von Anhang B der Organisationssatzung</p>	

	<p>Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung zum landesweiten Semesterticket</p>	<p>Der StuRa beschließt die Durchführung einer Urabstimmung über das landesweite Semesterticket</p> <p><u>Link zur veröffentlichten Bekanntmachung:</u> https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/StuRa-Wahlen/StuRa-Wahl_2018/Bekanntmachung_UA_NB.pdf</p>	
	<p>Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung zu nextbike</p>	<p>Der StuRa beschließt die Durchführung einer Urabstimmung über nextbike</p> <p><u>Link zur veröffentlichte Bekanntmachung:</u> https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/StuRa-Wahlen/StuRa-Wahl_2018/Bekanntmachung_UA_LWST.pdf</p>	
	<p>Inhaltliche Positionierung zur BDS-Bewegung</p>	<p>Der Studierendenrat der Universität Heidelberg positioniert sich im Sinne seines Bekenntnisses zu einer offenen Gesellschaft und gegen jeden Antisemitismus klar gegen die Bestrebungen der BDS-Bewegungen. In Zukunft führt er, nach seinen Möglichkeiten, Aufklärungs- und Bildungsarbeit durch, um die Durchsetzung der BDS-Forderungen nach Boykott, De-Investment und Sanktionen gegen Israel zu verhindern, da diese in ihrer Gesamtheit als antisemitisch und antiaufklärerisch zu verstehen sind.</p> <p>Er unterstützt keine pro BDS-Veranstaltungen und BDS-unterstützenden Gruppen durch Räume oder Finanzmittel und leistet damit dem fzs-Beschluss gemäß dem Antrag 55-7-13I und spezifisch dem Änderungsantrag 55-7-13I-6, welcher von Vertreter*innen der Studierendenschaften Heidelberg und Freiburg eingebracht und maßgeblich unterstützt wurde, folge.</p> <p>Das schließt folgerichtig die Förderung von Veranstaltungen, auf denen eindeutige BDS-Unterstützer zum Themenkomplex Palästina / Israel auftreten, aus.</p>	

		<p><u>Link zum Beschluss:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_BDS-Bewegung.pdf</p>	
	Inhaltliche Positionierung zu den Öffnungszeiten des Theoretikums	<p>Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert die Verlängerung der Öffnungszeiten des Theoretikums von derzeit 20:00 Uhr auf mindestens 22:00 Uhr, unter der Bedingung, dass für die Betreuung des Theoretikums zusätzliche Personalressourcen von der Universität zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll das Theoretikum mit mehr Aufenthaltsmöglichkeiten für Studierende, zum Lernen in Gruppen und für individuelle Lernmöglichkeiten, in Form von Tischen und Stühlen ausgestattet werden. Dafür sollen unter anderem auch ungenutzte Flächen im Bereich des Theoretikum erschlossen werden. Außerdem sollen Seminarräume nach spätestens 20 Uhr als studentische Lernräume nutzbar sein.</p> <p>Link zum Beschluss:</p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_%C3%96ffnungszeiten_des_Theoretikums.pdf</p>	
	Inhaltliche Positionierung zum Masterplan INF	<p>Der Studierendenrat der Universität Heidelberg beschließt, dass:</p> <p>a) die antragstellenden Referate im gegenseitigen Einvernehmen zwei von drei der im Forum des Bürgerbeteiligungsverfahrens berücksichtigten Vertretungen der dort als "Verfasste Studierendenschaft" bezeichneten Institution (de facto nicht existent) übernehmen. Konkret betrifft dies die Vertretung sowie eine Stellvertretung. Bei Nicht-Besetzung dieser Referate entsendet die RefKonf die Vertretungen. Die Entsendungen werden dem StuRa bekannt gegeben und können von ihm durch die Entsendung</p>	

	<p>einer anderen Vertretung aufgehoben werden.</p> <p>Die dritte Vertretung, konkret die weitere Stellvertretung, wird durch die verfasste Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule beschlossen.</p> <p>b) Plakatüberschrift Stadt: Unsere Gedanken zur Zukunft des Masterplanareals und der dort angesiedelten Institutionen und Nutzer:</p> <p>aa.) Beteiligungsverfahren</p> <p>Der StuRa musste mit Bedauern feststellen, dass es der Stadt entgangen ist, beide Studierendenschaften in den Prozess gleichwertig miteinzubeziehen. Die Teilung des Stimmrechts sieht der StuRa jedoch als Chance unsere Zusammenarbeit zu stärken und gemeinsam die Interessen des Studierenden des Neuenheimer Felds zu vertreten.</p> <p>bb.) Mobilitätsentwicklung</p> <p>Den Bau einer 5. Neckarquerung und in diesem Zuge mehrspurigen Ausbau der Zufahrtswege in den Campus des Neuenheimer Feld, insbesondere dem Klausenpfad, lehnt der StuRa ab. Diese würde die Lebensqualität der Studierenden stark beschränken: Zum einen führen beide Straßen direkt an Wohnheimen vorbei und würden den Radverkehr zusätzlich gefährden, zum anderen würden wichtige Naherholungsgebiete wie das Naturschutzgebiet am Neckar und die Handschuhsheimer Felder bedroht. Insbesondere müssten auch wichtige Studierendenprojekte, wie der ausgezeichnete PH Ökogarten und die Fahrradselbsthilfwerkstatt URRmEL, weichen.</p> <p>Der StuRa fordert die Entwicklung eines innovativen Mobilitätskonzeptes, eingebettet in die gesamtstädtische, zukunftsorientierte Entwicklung. Die Verkehrsmittel der Wahl der Studierenden sind heute vor allem das Fahrrad sowie der ÖPNV. Ein sinnvolles und sichereres Verkehrskonzept mit Radschnellstraßen, Fahrradparkhäusern, Shuttlebussen etc. gelingt aber nur bei Betrachtung des gesamten Stadtgebietes. Für die zukünftige Gesellschaft und zukünftige Generationen von Studierenden benötigt es in Anbetracht gesellschaftlicher Herausforderungen wie dem Klimawandel auch ein in der Zukunft tragfähiges Modell durch die Entwicklung von mindestens emissionsarmen,</p>	
--	---	--

		<p>besser emissionsfreien Verkehrslösungen. Eine zukunftsgerichtete Mobilitätsentwicklung sieht der StuRa insgesamt als Chance, als Forschungsstandort auch durch die Praxis der Forschung selbst Vorreiter zu sein.</p> <p>cc.) Flächenentwicklung</p> <p>Der StuRa spricht sich für eine maßvolle Entwicklung aus, in der der aktuelle Raumbestand effizienter genutzt wird und Gebäude in die Höhe/Tiefe anstatt in die Breite wachsen. Außerdem erachtet der StuRa die thematisch gebündelte Auslagerung von Institutionen als logischen Schluss für größere Wachstumsvorhaben.</p> <p><u>Link zum Beschluss:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Masterplan_INF.pdf</p>	
	Inhaltliche Positionierung zu studentischem Wohnraum	<p>Mit der, unter dem Link zu erreichender, Stellungnahme schließt der Studierendenrat der Universität Heidelberg an die Grundsatzpositionierung vom November 2014 ("Wir wollen das gute Leben") an, um aktuelle wohnräumliche Entwicklungen in Heidelberg aus Sicht der Studierenden zu bewerten und verschiedene Akteure zur Zusammenarbeit einzuladen.</p> <p><u>Link zur vollständigen Positionierung:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Wohnsituation_jetztodernie.pdf</p>	
	Neufassung des Anhangs B der Organisationssatzung	<p>Der Studierendenrat der Universität Heidelberg passt die Zuordnung im Anhang B seiner Organisationssatzung der Studierendenstatistik der Verwaltung der Universität ab.</p>	

		<p><u>Link zu den verabschiedeten Änderungen:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Neufassung_Anhang-B_Orga-Satzung.pdf</p>	
22.05.18	83. Sitzung des Studierendenrates	36) Alleinvertretung für die weibliche Vorsitzende	
	Alleinvertretung für die weibliche Vorsitzende	Der StuRa beschließt gemäß § 27 (6) OrgS die Alleinvertretung für die weibliche Vorsitzende	
05.06.18	84. Sitzung des Studierendenrates	<p>37) Anpassung der Finanzordnung an die Nachhaltigkeitsrichtlinie</p> <p>38) Änderung der Nachhaltigkeitsrichtlinie</p> <p>39) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung</p> <p>40) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie</p> <p>41) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Politik</p> <p>42) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim</p>	

		<p>43) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik</p> <p>44) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie</p> <p>45) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin</p> <p>46) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte/Vorderasiatische Archäologie</p> <p>47) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Philosophie</p> <p>48) Änderung der QSM-Ordnung</p> <p>49) Änderung der Beitragsordnung</p> <p>50) Änderung der Organisationssatzung</p> <p>51) Inhaltliche Positionierung zur Anwesenheitspflicht</p> <p>52) Inhaltliche Positionierung zur Kürzung der Landesgraduiertenförderung</p>	
	<p>Änderung der Finanzordnung</p> <p><i>Anpassung der Finanzordnung an die Nachhaltigkeitsrichtlinie basierend auf einer inhaltlichen Positionierung vom 18.07.2017 (überarbeitet)</i></p>	<p>neuer Text:</p> <p>Füge ein nach §5 (5) FinO einen neuen Absatz:</p> <p>§ 5 (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.</p>	

	<p><i>am 05.06.2018) zur Nachhaltigkeit und Definition von Nachhaltigkeitskriterien</i></p>	<p>Füge ein nach §5 (6) FinO.:</p> <p>§ 5 (7) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.</p> <p>Füge ein nach § 22 (9) FinO.:</p> <p>§ 22 (10) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.</p> <p>Füge ein nach § 25 (5) FinO einen neuen Absatz, die folgenden Absätze verschieben sich in der Zählung:</p> <p>§ 25 (6) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und die Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht</p>	
	<p>Änderung der Nachhaltigkeitsrichtlinie</p> <p><i>Überarbeitung und Konkretisierung der Nachhaltigkeitsrichtlinie</i></p>	<p>Nachhaltigkeitsrichtlinien</p> <p>Neuer Text:</p> <p>Die Verfasste Studierendenschaft der Universität erkennt ihre Verantwortung für den Bereich Umweltschutz und Nachhaltigkeit an und stellt sich gegen die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und verpflichtet sich zu nachhaltigem Konsum. Hierzu beschließt sie Richtlinien, deren Umsetzung vom Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit begleitet werden. Das Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit erstellt zu dem einmal im Jahr einen Bericht über die aktuelle Situation in Bezug auf die Anwendung der Kriterien und Umsetzung der Beschlüsse. Zudem überarbeitet das Referat für</p>	

		<p>Ökologie und Nachhaltigkeit den folgenden Leitfaden zum nachhaltigen Konsum fortlaufend.</p> <p>1. Lebensmittel</p> <p>Beim Einkauf von Lebensmitteln wird auf Regionalität und Saisonalität geachtet, außerdem soll möglichst verpackungsarm eingekauft werden, hierfür bieten sich Unverpacktläden oder Lebensmittelkooperativen an. Bevorzugt werden Lebensmittel aus biologischer Landwirtschaft bezogen, insbesondere mit den Siegeln von Naturland, Bioland, Demeter oder vergleichbaren Siegeln. Beim Kauf von tierischen Produkten sollen die artgerechten Haltungsbedingungen Vorrang vor dem niedrigsten Preis haben. Konkret werden z.B. keine Eier aus Käfig- oder Bodenhaltung gekauft. Milch und Milcherzeugnisse werden möglichst nach den anfangs genannten Kriterien von regionalen und bekannten Höfen bezogen. Insbesondere schließt dies Discounter Milch des Niedrigpreisspektrums aus. Gleiches trifft auf den Kauf von Fleisch zu. Zusätzlich müssen fleischlose Alternativen bei Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft angeboten werden. Bei bestehender Auswahlmöglichkeit sind vegane Produkte zu präferieren z.B. bei Suppenpulver, Argatine statt Gelatine etc. Der Kauf von Wasser in Flaschen sollte nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>2. Drucksachen</p> <p>Beim Drucken ist grundsätzlich darauf zu achten, dass vorrangig Recyclingpapier verwendet wird, zudem ist beim Bestellen von Druckaufträgen nach Möglichkeit ein CO2-Ausgleich dazuzukaufen. Generell soll bei Druckaufträgen das Sparsamkeitsprinzip gelten und nicht übermäßig viel Material bestellt werden, so sollen z.B. ressourcenärmere Werbemaßnahmen bevorzugt werden (Flyer < Plakate < kreativer Alternativen).</p> <p>3. Veranstaltungen</p>	
--	--	---	--

		<p>Bei Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft soll kein Einweggeschirr (Papier, Pappe oder Plastik) und - besteck verwendet werden. Es soll entweder Geschirr und Besteck geliehen werden oder die Teilnehmer*innen der Veranstaltung bringen ihr eigenes Geschirr und Besteck mit. Auch für die Verteilung und Abholung von Resten werden die Teilnehmer*innen gebeten, entsprechendes Geschirr mitzubringen. Prinzipiell sollen Veranstaltungen aber so geplant werden, dass es möglichst wenig Reste gibt. Dennoch anfallender Müll soll in dafür bereitgestellten, geeigneten Behältern unter der Beachtung der Mülltrennung entsorgt werden. Bei Veranstaltungsorten soll auf die Energiebilanz geachtet werden, auf energieintensive Maßnahmen wie Heizpilze und Searchlights soll verzichtet werden. Bei der Bewerbung von Veranstaltungen soll ebenfalls auf die Energiebilanz geachtet werden (siehe Drucksachen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der VS Geschirr ausgeliehen werden kann und auch das StuWe zu einem moderaten Preis Geschirr verleiht.</p> <p>4. Reise und Transport</p> <p>Bei Transportfahrten für die Verfasste Studierendenschaft sind nicht motorisierte Transportmöglichkeiten vorzuziehen (z.B. Lastenfahrrad statt Auto), wenn motorisierte Verkehrsmittel unausweichlich sind, ist eine Alternative ohne Verbrennungsmotor zu bevorzugen (z.B. E-Autos). Ist ein Transportmittel mit Verbrennungsmotor verwendet worden, so ist für CO₂-Ausgleich zu sorgen. Ressourcensparen geht aber immer vor Kompensation. Bei Reisen sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden oder gleich auf Öffentliche Verkehrsmittel zurückzugreifen.</p> <p>5. Allgemeine Anschaffungen</p> <p>Bevor Neuanschaffungen getätigt werden, sollten alle Ausleihmöglichkeiten geprüft werden (kostenlose Ausleihe bei der zentralen VS oder bei einzelnen Fachschaften, oder bei kostenpflichtigen Anbietern in der Region). Bei der Anschaffung von Textilien für bspw. Siebdruck sollte bei lokalen Anbietern bestellt werden, besser selbst abholen oder sogar Second Hand beschaffen, generell sollten lokale Anschaffungen bevorzugt werden und am besten selbst abgeholt werden (siehe</p>	
--	--	--	--

		<p>Abschnitt Transport). Auch bei allgemeinen (Reiniger, Toilettenpapier) und projektspezifischen (z.B. bei Garten-AGs, Werkstätten) Verbrauchsmaterialien soll auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit geachtet werden.</p> <p><u>Link zum Beschluss:</u> https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Nachhaltigkeit_05-06-2018.pdf</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung</p> <p><i>Präzisierung der Aufgaben des Fachschaftsrats</i></p>	<p>Alter Text</p> <p>(1) §1 Abs. 3: Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>§ 2 Abs. 3: Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zu machen.</p> <p>§ 2 Abs. 6: Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende jeweiligen Semesters stattfinden.</p> <p>§ 3 Abs. 3g: Kein bisheriger Text</p> <p>§ 6 Abs 1&2: Kein bisheriger Text</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§1 Abs. 3: Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der Ihrem Bereich arbeitenden</p>	

		<p>Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>§ 2 Abs. 3: Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf Anfrage öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>§ 2 Abs. 6: Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei finanzverantwortliche Personen.</p> <p>§ 3 Abs. 3g: Ausstellung von Bescheinigungen über die Mitarbeit im Fachschaftsrat</p> <p>§ 6 Abs. 1: Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Bildungswissenschaft freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Fachschaft Erziehung und Bildung durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzung verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.</p> <p>§ 6 Abs. 2: Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie</p> <p><i>Einführung von Regelungen zur Abwahl von FSR-Mitgliedern</i></p>	<p>Alter Text:</p> <p>§ 3 (9): Die Fachschaftsvollversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit eine Neuwahl des Fachschaftsrates beschließen. Der Vorschlag zur Neuwahl und die Abstimmung dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden. Auf die Abstimmung zur Neuwahl des Fachschaftsrates muss in besonderer Weise hingewiesen werden.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§ 3 (9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die</p>	

		<p>Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei müssen mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Abstimmung zur Abwahl wird zusammen mit dem Zentralen Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft vorbereitet. Die Abstimmung zur Abwahl wird an einem Vorlesungstag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. Bei der Abstimmung zur Abwahl haben alle Studienfachschaftsmitglieder das aktive Stimmrecht mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß Paragraph 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Alles Weitere regelt sinngemäß die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft. Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß Paragraph 3, Absatz 8 der Studienfachschaftssatzung.</p>	
	<p>Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Politik</p>	<p>Neuer Text:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Sitz der Studienfachschaft Politik ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.</p> <p>(2) Die Studienfachschaft Politik regelt ihre Angelegenheiten selbständig.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft Politik ist organisiert auf demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(4) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der</p>	

		<p>Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.</p> <p>(5) Das Engagement innerhalb der Studienfachschaft ist ehrenamtlich.</p> <p>(6) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ.</p> <p>(2) Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Studienfachschaft.</p> <p>(4) Die Fachschaftsvollversammlungen finden während der jeweiligen Vorlesungszeit mindestens 4 Mal statt. Während der vorlesungsfreien Zeit können außerplanmäßige Fachschaftsvollversammlungen stattfinden.</p> <p>(5) Der Fachschaftsvollversammlung sitzt eine Redeleitung vor, die zu Beginn einer jeden Sitzung von der Fachschaftsvollversammlung durch einfachen Beschluss festgelegt wird.</p> <p>(6) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und in geeigneter Form durch den Fachschaftsrat öffentlich zugänglich zu machen. Der*die Protokollant*in wird zu Beginn jeder Fachschaftsvollversammlung durch die Redeleitung festgelegt.</p> <p>(7) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen.</p> <p>(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden. Für außerplanmäßige Vollversammlungen darf diese Einladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.</p> <p>(9) Enthaltungen sind bei Abstimmungen grundsätzlich möglich.</p> <p>(10) Ein einfacher Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen der Fachschaftsvollversammlung für diesen ausgesprochen hat.</p> <p>(11) Ein doppelter Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen der Fachschaftsvollversammlung und zusätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrät*innen für diesen ausgesprochen haben.</p> <p>(12) Beschlüsse können auf Antrag von Teilnehmenden der Fachschaftsvollversammlung Politik durch geheime Abstimmung gefasst werden.</p> <p>(13) Personenentscheidungen müssen durch geheime Wahl gefasst werden.</p>	
--	--	--	--

		<p>(14) Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Fachschaftsrats bindend.</p> <p>(15) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft. <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder. Sollten mehr als drei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der aufgestellten Kandidat*innen entspricht, aber maximal sieben beträgt.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Fachschaftsrät*innen beträgt ein Jahr.</p> <p>(5) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Amtszeit endet, b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist, c. sie zurücktritt oder d. durch Tod. <p>(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.</p> <p>§ 4 Aufgaben und Ziele des Fachschaftsrats</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studienfachschaft und setzt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung um.</p> <p>(2) Die Fachschaftsrät*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vertreten proaktiv die studentischen Interessen gegenüber dem Institut und der Fakultät. b. gestalten und verbessern die Studienbedingungen durch die Mitarbeit in Hochschulgremien. c. unterstützen und führen Studierende im ersten Fachsemester ein. 	
--	--	---	--

		<p>d. stellen eine Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen bereit. e. verbessern die Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen.</p> <p>§ 5 Aufgabenbereiche und Gremienmitglieder</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung der Studienfachsaufgaben und Umsetzung der Ziele der Studienfachschaft Politik können Aufgabenbereiche eingerichtet werden.</p> <p>(2) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt selbstverantwortlich verschiedene Aufgabenbereiche und Ressorts. Die Verantwortlichen für die jeweiligen Aufgabenbereiche und Ressorts werden von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt.</p> <p>(3) Der*die Verantwortliche für einen bestimmten Aufgabenbereich kann von seiner*ihrer Funktion entbunden werden, indem die Fachschaftsvollversammlung eine Person vorschlägt, die durch den Fachschaftsrat gewählt wird.</p> <p>(4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet selbständig Vertreter*innen in Institutsghremien und Kommissionen, soweit dort Mitglieder der Studienfachschaft auf Grund von sonstigen Bestimmungen vertreten sein sollen. Die Mitglieder werden von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt.</p> <p>(5) Jedes Gremienmitglied hat die Pflicht in den Gremien die studentischen Interessen zu vertreten und soll in der nächsten Fachschaftsvollversammlung nach der Gremiensitzung von dieser berichten und Entscheidungen darstellen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(6) Gremienmitglieder können von ihren Aufgaben entbunden werden, indem in einer ordentlichen Versammlung die Fachschaftsvollversammlung eine Person vorschlägt, die durch den Fachschaftsrat gewählt wird.</p> <p>§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Für den Fall von Krankheit oder rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf ihn*sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat eine*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p>	
--	--	---	--

		<p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre Amtszeit endet oder, b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder, c. sie zurücktritt oder d. durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eine*r Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.</p> <p>§ 7 Zeugnis</p> <p>(1) Es können auf Antrag Zeugnisse für Mitglieder der Studienfachschaft Politik ausgestellt werden, welche die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen und Veranstaltungen der Studienfachschaft Politik bescheinigen.</p> <p>(2) Über die Vergabe und die Inhalte eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaftsvollversammlung durch doppelten Beschluss.</p> <p>(3) Zeugnisse sollen jeweils zum 01. eines Monats beantragt werden.</p> <p>§ 8 Finanzen</p> <p>(1) Gelder, die der Studienfachschaft Politik zur Verfügung stehen, sollen der Finanzierung der Arbeit der Studienfachschaft, der Verbesserung der Studiensituation am Institut für Politische Wissenschaft und der Finanzierung von Veranstaltungen dienen.</p> <p>(2) Die Finanzen der Studienfachschaft Politik werden von einem*einer oder zwei Finanzverantwortlichen verwaltet. Diese*r ist Mitglied der Studienfachschaft Politik und wird in der Fachschaftsvollversammlung zu Beginn jedes Semesters von dieser vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt. Findet die Fachschaftsvollversammlung kein*e(n) Kandidat*in(nen), wird diese Position durch mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats besetzt.</p> <p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit der*des Finanzverantwortlichen erfolgen. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Finanzverantwortlichen.</p>	
--	--	---	--

		<p>(4) Alle Finanzentscheidungen werden in der Fachschaftsvollversammlung durch doppelten Beschluss gefasst. Jedes Mitglied der Studienfachschaft Politik hat Antragsrecht.</p> <p>§ 9 Auslegung (1) Über die Auslegung dieser Satzung entscheiden bei der Anwendung im Einzelfall die Mitglieder des Fachschaftsrates. (2) Über Verfahrensfragen, die diese Satzung nicht regelt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.</p> <p>§ 10 Änderung der Satzung (1) Anträge auf Änderung der Satzung im Namen der Fachschaft sind im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung schriftlich vorzulegen und zu begründen und müssen am selben Tag vom Fachschaftsrat in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Abstimmung darf frühestens eine Woche später erfolgen. (2) Ein solcher Änderungsantrag wird dem StuRa im Namen der Fachschaft vorgelegt, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützen. (3) Frühere Versionen der Satzung, die ihre Gültigkeit verloren haben, sind in einem öffentlich einsehbaren Archiv zu dokumentieren.</p> <p>§ 11 Gültigkeit (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine rechtlich unwirksame Bestimmung ist, soweit möglich, durch die Mitglieder des Fachschaftsrats durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung den Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim</p>	<p>Alter Text: § 3 (3): Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern der Studienfachschaft: einer Frau, einem Mann und drei weiteren Personen. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Studierendenbeauftragten, einem/einer Öffentlichkeitsbeauftragten, einem/einer Gremienkoordinator/-in und einem/einer Finanzbeauftragten der Studierendenschaft. [...]</p>	

	<p><i>Änderung der Zusammensetzung des Fachschaftsrats</i></p>	<p>Neuer Text: § 3 (3): Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern der Studienfachschaft. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Studierendenbeauftragten, einem/einer Öffentlichkeitsbeauftragten, einem/einer Gremienkoordinator/-in und einem/einer Finanzbeauftragten der Studierendenschaft. [...]</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik</p> <p><i>Vereinheitlichung der Benennung der Finanzverantwortlichen</i></p>	<p>Alter Text</p> <p>§ 5 Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat bis zu zwei, jedoch mindestens eine*n Kassenwart bzw. Kassenwärtin. (2) Finanzverantwortliche haben folgende Aufgaben: 2a. Konto- und Kassenführung, 2b. Vornahme finanzieller Transaktionen und 2c. Verwaltung der von der Universität sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel. (3) Finanzverantwortliche unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden. (4) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat von einem Kassenwart/ einer Kassenwärtin schriftlich Rechenschaft über die Finanzen abgelegt werden. Erst nach Vorlage und eingehender Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Fachschaftsrat oder durch ihn bestellte Vertreter dürfen die Kassenwärte/Kassenwärtinnen entlastet werden. (5) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Wirtschaftsplan.</p> <p>Neuer Text: § 5 Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat bis zu zwei, jedoch mindestens eine*n Finanzverantwortliche*n. (2) Finanzverantwortliche haben folgende Aufgaben: 2a. Konto- und Kassenführung,</p>	

		<p>2b. Vornahme finanzieller Transaktionen und</p> <p>2c. Verwaltung der von der Universität sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel.</p> <p>(3) Finanzverantwortliche unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.</p> <p>(4) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat von einem* einer Finanzverantwortlichen schriftlich Rechenschaft über die Finanzen abgelegt werden. Erst nach Vorlage und eingehender Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Fachschaftsrat oder durch ihn bestellte Vertreter*innen dürfen die Finanzverantwortlichen entlastet werden.</p> <p>(5) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Wirtschaftsplan.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Chemie/Biochemie</p> <p><i>Neuregelung der Entsendung des Fachschaftsmitglieds im StuRa</i></p>	<p>Alter Text: § 16 (1) „Der Fachschaftsrat entsendet nach Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung einen Vertreter in den Studierendenrat (StuRa)“</p> <p>Neuer Text: § 16 (1) „Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung einen Vertreter in den Studierendenrat (StuRa)“</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin</p> <p><i>Änderung der Frist zur Einberufung von FSVVen, Reduktion der Anzahl der Kassenwart*innen, Bindung des FSR an FSVV-Beschlüsse</i></p>	<p>Alte Fassung: §2 (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.</p> <p>Neue Fassung: §2 (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Kassenwart*in. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die / Der Kassenwart*in beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.</p>	

		<p>Alte Fassung: §2 (7): Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>Neue Fassung: §2 (7): Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>Text des neuen Absatzes 8: § 2 (8): Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie</p> <p><i>Neuregelung zur Platzzahl im Fachschaftsrat</i></p>	<p>Alte Fassung: § 3 (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sollten mehr als zwei Kandidaten zur Wahl aufgestellt sein, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze stets um eins niedriger ist als die Anzahl der Kandidaten.</p> <p>Neue Fassung § 3 (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Philosophie</p> <p><i>Änderungen bei Regelungen zu den Finanzbeauftragten sowie zur Abwahl von Vertreter*innen der Fachschaft</i></p>	<p>Bisheriger Text § 2 (11) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Finanzbeauftragt*e. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragt*e muss bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen. Neuer § 3 (7), inhaltlich davor nicht vorhanden Neuer § 4 (8), inhaltlich zuvor nicht vorhanden, alles Folgende nummeriert sich nach</p> <p>Neuer Text § 2 (11) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragt*e.</p>	

		<p>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.</p> <p>§ 3 (7) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.</p> <p>a) Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags, der von mindestens 10% der Studienfachschaft unterschrieben ist.</p> <p>b) Das Abwahlverfahren findet in der Fachschaftsvollversammlung statt. Für die Durchführung bedarf es die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Studienfachschaftsmitgliedern.</p> <p>c) Das geplante Abwahlverfahren muss mindestens 28 Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise und ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>d) Die Abstimmung zur Abwahl wird zusammen mit dem Zentralen Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft vorbereitet.</p> <p>e) Die Abstimmung zur Abwahl findet an einem Vorlesungstag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt.</p> <p>f) Bei der Abstimmung zur Abwahl haben alle Studienfachschaftsmitglieder das aktive Stimmrecht, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Weiteres regelt die Wahlordnung des StuRa.</p> <p>g) Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Fachschaftsratsmitglied aus, so scheidet dieses mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt.</p> <p>h) Ist eine Neubesetzung des Amtes nötig, so erfolgt diese nach § 3 Abs. 1 und 2.</p> <p>§ 4 (8) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit 2/3 Mehrheit das StuRa-Mitglied sowie dessen</p>	
--	--	--	--

		Stellvertreter*innen vor Ablauf deren Amtszeit abberufen. Die Abberufung muss zwei Wochen vorher in geeigneter Weise und ortsüblich angekündigt werden.	
	<p>Änderung der QSM-Ordnung</p> <p><i>redaktionelle Änderungen (Streichung von Doppelungen, Ergänzung fehlender Wörter)</i></p>	<p><u>Streichung:</u> § 2 (4) wird gestrichen, da identisch mit § 2 (5d)</p> <p><u>Alte Fassung:</u> § 5 Abs. 3 Satz 1: Hat die Kommission bis zum 22. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p> <p><u>Neue Fassung</u> § 5 Abs. 3 Satz 1: Hat die Kommission bis zum 22. Mai des Haushaltsjahres ihr Vorschlagsrecht für das laufende Haushaltsjahr nicht voll ausgeschöpft oder entstehen bei der Durchführung von bewilligten Maßnahmen aus dem Vorjahr bis zum 31. März Ausgabestelle, gilt die Verwendung dieser übrigen Mittel zugunsten von Anschaffungen der Universitätsbibliothek als vorgeschlagen. Studentische Vorschläge für Anschaffungen sind vorzuziehen. In den Büchern ist zu vermerken, dass sie über die QSM angeschafft wurden.</p>	
	Neufassung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft:	<p><u>Neuer Text:</u></p> <p>§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht (1) Die Verfasste Studierendenschaft (VS) der Universität Heidelberg erhebt gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag (im Folgenden: VS-Beitrag) von ihren Mitgliedern. Ebenso erhebt sie den Grundbeitrag für den Verkehrsverbund zur Sockelfinanzierung des Semestertickets sowie zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung (im Folgenden:</p>	

	<p><i>Änderung des Aufbaus, Aufnahme von Regelungen zu den Promotionsstudierenden und zur Befreiung der der Lehramtsstudierenden mit Studienschwerpunkt an der PH, Vereinheitlichung von Fristen</i></p>	<p>Semesterticketbeitrag) von ihren Mitgliedern.</p> <p>(2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§§ 60 Abs. 1 Satz 1 und § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin eingeschlossen die immatrikulierten Doktorand*nnen (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>§ 2 Fälligkeit</p> <p>(1) Alle Beiträge nach § 1 Abs. 1 (im Folgenden: Gesamtbeitrag) werden zusammen mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und sind in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.</p> <p>(2) Der Gesamtbeitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.</p> <p>§ 3 Beitragshöhe</p> <p>(1) Der Gesamtbeitrag beträgt 33,30 Euro je Semester.</p> <p>(2) Der VS-Beitrag beträgt 7,50 Euro je Semester.</p> <p>Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Arbeit der Studienfachschaften 40 % 2. für die Arbeit des Studierendenrats und der Referate 60 % 3. der von den Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG erhobene VS-Beitrag wird zu 100 % vom Doktorandenkonvent zur Erfüllung von dessen Aufgaben eingesetzt. Näheres regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Doktorandenkonvents. <p>(3) Befristet eingeschriebene Studierende i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit.</p> <p>(4) Studierende des M.Ed mit Studienschwerpunkt an der Pädagogischen Hochschule sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit.</p>	
--	--	--	--

		<p>(5) Bis zur Konstitution einer Studienfachschaft werden die ihr zugeteilten Gelder vom Finanzreferat des Studierendenrats verwaltet. Näheres regelt die Finanzordnung.</p> <p>(6) Der Semesterticket-Beitrag beträgt 25,80 Euro je Semester. Hiervon entfallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Anteil von 20,80 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets, 2. ein Anteil von 5,00 Euro auf die Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung. <p>(7) Studierende, die den Semesterticketbeitrag an einer anderen Hochschule entrichten, sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrags befreit.</p> <p>§ 4 Rückerstattung</p> <p>(1) Für die Rückerstattung gelten die Vorgaben des § 12 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz entsprechend.</p> <p>(2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil für den öffentlichen Personennahverkehr (§ 3 Abs. 6) zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an die Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg). Die Vorgaben des § 12 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz gelten entsprechend.</p> <p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 15. August 2018 in Kraft.</p>	
	<p>Änderung der Organisationssatzung</p> <p><i>gemischtgeschlechtliche Besetzung des Vorsitzes</i></p>	<p>Bisheriger Text</p> <p>§ 27 Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Der StuRa wählt in der dritten Sitzung einer Legislatur eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft aus der Studierendenschaft.</p> <p>Neuer Text</p>	

		<p>§ 27 Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Der StuRa wählt in der dritten Sitzung einer Legislatur zwei Personen verschiedenen Geschlechts aus der Studierendenschaft als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft.</p>	
	<p>Inhaltliche Positionierung zur Anwesenheitspflicht</p>	<p>Text der Positionierung</p> <p>Die Universität Heidelberg versteht sich als eine Präsenzuniversität, an der das eigenverantwortliche Selbststudium eine große Wertschätzung genießt. Wenngleich eine Anwesenheit in Lehrveranstaltungen ausdrücklich zu empfehlen ist, da sie als sinnvoll für den individuellen wie kollektiven Lernerfolg erachtet wird, soll diese Überzeugung keine Bestrebungen anleiten, die Diversität des individuellen Studierens einzuschränken. Vielmehr soll an der Universität Heidelberg eine Kultur des selbstbestimmten Studierens gefördert werden, in der der/die Student*in und seine/ihre Aktivität in Studium, Lehre und Lernen im Mittelpunkt stehen. Hierzu sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die bestehende Diversität nicht nur zu erhalten, sondern auszubauen.</p> <p>A) Anwesenheit in Lehrveranstaltungen</p> <p>In § 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg ist die Freiheit der Lehre und des Studiums geregelt. Diese stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen. Regelungen zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen sind daher in der entsprechenden Prüfungsordnung zu treffen und von Lehrenden und Lernenden, in den jeweils für das Studienangebot zuständigen Fachräten und Studienkommissionen, gemeinsam auszugestalten.</p> <p>Für die Einführung einer Anwesenheitspflicht ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Als entscheidendes <u>Abgrenzungskriterium</u> für alle Formen von Lehrveranstaltungen ist die Beantwortung der folgenden Frage erforderlich:</p> <p>Aus welchen Gründen ist die Anwesenheit zur Erreichung des Lern-, Kompetenz- bzw. Qualifikationsziels <u>unbedingt</u> erforderlich?</p>	

		<p>Dabei ist es nebensächlich, ob es sich bei der jeweiligen Lehrveranstaltung nach der Prüfungsordnung um eine Pflichtveranstaltung handelt oder nicht bzw. ob eine Veranstaltung Vorlesungscharakter, Seminar- bzw. Übungscharakter oder einen rein praktischen Charakter hat.</p> <p>B) Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung an der Universität Heidelberg unter Berücksichtigung der Vielfalt in den verschiedenen Fächerkulturen</p> <p>1. Eine verpflichtende Anwesenheit in Veranstaltungen ist grundsätzlich allenfalls da sinnvoll und notwendig, in denen nur durch die Anwesenheit und aktiven Teilnahme in der Veranstaltung die angestrebten Kompetenzen erreicht werden können. Das bedeutet, dass das Erreichen der Qualifikationsziele z.B. unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmer/innen (Teamprojekte, Präsentationen, ...) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede/n einzelne/n Teilnehmer/in (Laborversuche, Praktika,...) abhängt.</p> <p>2. Die Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen muss in der Prüfungsordnung und nach Möglichkeit im Modulhandbuch dokumentiert werden. In den jeweils für das Studienangebot zuständigen Fachräten und Studienkommissionen muss dementsprechend diskutiert und geprüft werden, ob die Kriterien für eine verpflichtende Anwesenheit vollumfänglich erfüllt sind. Falls die hierfür zuständigen Gremien zu diesem Urteil kommen, muss eine entsprechende Regelung anschließend im Fakultätsrat bzw. Senat beantragt und beschlossen werden, bevor sie rechtmäßig in Kraft treten kann.</p> <p>3. Bei dieser Diskussion und Prüfung sollte auch darüber beraten werden, welche Alternativen zu der klassischen Anwesenheitsliste möglich und wünschenswert sind. Denkbare Optionen, um sich der Anwesenheit bzw. Anteilnahme der Studierenden zu vergewissern, wären beispielsweise ein Prüfungsgespräch zur Feststellung des Lernerfolgs (bestanden / nicht bestanden) oder ein Online-Test von niedrigem Schwierigkeitsgrad.</p> <p>4. Auch welche modernen Lernformen zum Einsatz kommen könnten, um die Studierenden bei ihrem Lernerfolg zu unterstützen und eine Kultur des selbstbestimmten Studierens zu fördern, sollte von den zuständigen Fachräten und Studienkommissionen in diesem Zuge diskutiert und geprüft</p>	
--	--	--	--

		<p>werden. Im Falle einer Vorlesung ist es etwa denkbar, den Studierenden Skripte, Folien, Audio- bzw. Videomitschnitte online zur Verfügung zu stellen.</p> <p>5. Im Falle von Praktika bzw. praktischen Übungen, wie sie insbesondere, aber nicht nur, in den Naturwissenschaften durchgeführt werden, muss es Nachholmöglichkeiten für entschuldbare Fehltermine geben. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass Studierende ein Jahr warten müssen, bis sie einen Kurs wiederholen. Bei Online-Übungsanteilen (beispielsweise in Moodle) darf die Dauer der Online-Präsenz nicht herangezogen werden zur Erfassung der Präsenz in der Lehrveranstaltung.</p> <p>6. Sofern eine Anwesenheitspflicht in der Prüfungsordnung festgelegt ist, haben die Lehrenden zu Beginn einer anwesenheitspflichtigen Veranstaltung folgende Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) Den Studierenden ist die Notwendigkeit von Anwesenheit bzw. aktiver Teilnahme anhand von Lernzielen klar zu erläutern. • b) Den Studierenden ist klar zu kommunizieren, wie Anwesenheit bzw. aktive Teilnahme erfüllt bzw. überprüft werden. • c) Die Studierenden sind darüber zu informieren, welche Leistungsnachweise in der Veranstaltung erbracht werden können. • d) Den Studierenden ist der Umgang mit Fehlzeiten klar zu kommunizieren. Im Falle von Praktika sind die Bedingungen bekanntzugeben, unter denen Fehltermine nachgeholt werden können. In jedem Falle muss es den Studierenden erlaubt sein, in mindestens zwei Sitzungen (respektive dem zeitlichen bzw. programmatischen Äquivalent von zwei Sitzungen) unentschuldigt zu fehlen. • e) Alle diese Informationen sind schriftlich festzuhalten und den Studierenden auszuhändigen bzw. online zugänglich zu machen. <p>C) Hinweis zur Umsetzung der Datenerhebung bei zulässiger Anwesenheitspflicht Besteht eine zulässige Anwesenheitspflicht, so sollte der oder die Lehrende die Anwesenden auf einer nur ihm oder ihr vorliegenden Namensliste abhaken. Auf einen Aushang und möglichst auch auf einen Umlauf von Listen mit Namen und Matrikelnummer ist zu verzichten. Sofern auf einen</p>	
--	--	---	--

		<p>Umlauf nicht verzichtet werden kann, ist auf die Matrikelnummer zu verzichten, so dass lediglich Spalten für Name und Unterschrift vorgesehen sind.</p> <p><u>Link zum Beschluss einzeln:</u></p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Anwesenheitspflicht_05-06-2018.pdf</p>	
	<p>Inhaltliche Positionierung zur Kürzung der Landesgraduiertenförderung</p>	<p>Mit der Landesgraduiertenförderung (LGF) hat die baden-württembergische Landesregierung vor fast genau 34 Jahren ein Programm geschaffen, das seither zahlreiche Promotionsstudierende unterstützt und begleitet hat. Vor allem ihre Individualstipendien bedeuteten nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern Zukunfts- und Planungssicherheit. Dass die jährliche Anzahl abgeschlossener Promotionen (ohne Humanmedizin) seither von 1426 (Stand: 1984) auf 3581 (Stand: 2015) anwuchs, dürfte in der Tat auch auf dieses Förderprogramm zurückzuführen sein, wie es das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) selbstbewusst verkündet. Diese jahrzehntelang verlässliche Förderung steht nun allerdings - völlig plötzlich und kontradiktorisch zu der erhöhten Bedarfslage - auf wackligen finanziellen Beinen.</p> <p>Denn: Der Doppelhaushalt 2018/2019 sieht bei der Landesgraduiertenförderung eine Kürzung um eine Million Euro pro Jahr vor, was eine große Unsicherheit an den Hochschulen ausgelöst hat. Nicht nur der Abschluss neuer Promotionsverträge, sondern auch die Verlängerung bestehender Verträge (erst recht zu unveränderten Konditionen) ist plötzlich ungewiss. Dass Wissenschaftsministerin Theresia Bauer in einem Rundschreiben versichert, es bestehe „kein Grund für die Befürchtung, dass bereits erteilte Stipendien aus finanziellen Gründen vorzeitig beendet werden müssten“, beruhigt niemanden. Zu groß ist die Sorge, dass die zeitintensive und wichtige wissenschaftliche Arbeit der geförderten Promotionsstudierenden nun vor dem Aus steht, und zu akut die gegenwärtige Situation. Alleine in Heidelberg sind knapp 90 Promovierende von diesen Kürzungen bedroht, davon die Hälfte Individualstipendiat*innen.</p>	

		<p>Vertreter*innen dieser betroffenen Promovierenden haben den Studierendenrat der Uni Heidelberg gebeten, Stellung zu beziehen und ihr Anliegen zu unterstützen. In ihrer Petition – die wir ausdrücklich unterstützen und zu deren Unterzeichnung wir ausdrücklich auffordern – haben sie schon viel Wichtiges und Richtiges gesagt. Als Studierendenvertretung der Universität Heidelberg möchten wir zusätzlich noch ein paar Denkanstöße geben und einige Punkte verdeutlichen, die uns in dieser Angelegenheit besonders wichtig sind.</p> <p>Erstens stört uns die kurze Vorlaufzeit, mit der die Mittelkürzung vollzogen werden soll. An der Universität Heidelberg ist der Monat Juli bereits der letzte Fördermonat für Individualstipendiat*innen. Durch die späte Bekanntmachung dieser Kürzungen bleibt somit kaum Zeit, um sich nach alternativen Fördermöglichkeiten umzusehen, geschweige denn einen erfolgreichen Antrag zu stellen. Wie die betroffenen Promotionsstudierenden von nun an ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen und was aus ihren Forschungsprojekten wird, bleibt ganz alleine ihr Problem.</p> <p>Zweitens irritiert uns – zum x-ten Male in den letzten Jahren – der zynische (und zugleich frustrierend kurzsichtige) Politikstil des MWK. Die plötzlichen Kürzungen trotz gegensätzlicher Versprechungen bedeuten einen immensen Vertrauensbruch, der von mangelndem Verständnis für die Wissenschaft zeugt. Wo es eigentlich Zuspruch, Beständigkeit und Verlässlichkeit bedürfte, hat das MWK allenfalls unliebsame Überraschungen und existenzielle Unsicherheit zu bieten. Die plötzlichen Kürzungen bei der LGF sind schließlich beileibe kein Einzelfall: Schon beim Thema Studiengebühren waren alte Gewissheiten und Versprechungen urplötzlich nichts mehr wert, und auch bei der jüngsten Novellierung des Landeshochschulgesetzes verursachte das MWK vor allem zusätzliche Probleme und Unsicherheiten, anstatt sich dringlicheren Missständen in der Hochschullandschaft anzunehmen. Auch warum man mit großem medialen Wirbel die Doktorandenkonvente einführt, sich dann aber nicht mit ihnen berät und sie stattdessen vor vollendete Tatsachen stellt, ist uns ein Rätsel.</p> <p>Um die Situation doch noch irgendwie zu retten und den Schaden kurz- wie langfristig zu begrenzen, empfehlen wir der Landesregierung mit Nachdruck die folgenden beiden Maßnahmen:</p> <p>a) Die Landesregierung nimmt im Doppelhaushalt 2018/19 von den angedrohten Kürzungen bei</p>	
--	--	--	--

		<p>der Landesgraduiertenförderung Abstand (ohne im Gegenzug aber einfach an einer anderen Stelle ihres Etats für Forschung und Bildung zu kürzen, was einen ähnlich fatalen Effekt haben würde). Sie lässt nicht zu, dass Promovierende unter die Räder kommen, Forschungsprojekte aus Unsicherheit abgebrochen und Lebensträume begraben werden müssen. Zudem überdenkt das MWK seinen Umgang mit Akteur*innen aus der Hochschullandschaft und stellt seine Kommunikationspolitik grundsätzlich neu auf.</p> <p>b) Die Landesregierung nimmt den Grundgedanken der Landesgraduiertenförderung ernst und schafft nachhaltige Stellen für Promotionsstudierende. Zwar erkennt sie unverändert an, dass Individualstipendien eine wichtige Hilfe sein können und für manche Stipendiat*innen bzw. Forschungsvorhaben die sinnvollste Form der Graduiertenförderung darstellen. Daher stellt die Landesregierung sicher, dass die LGF auch weiterhin ein gewisses Kontingent an Individualstipendien umfasst. Als stimmigste und sinnvollste Lösung erscheint uns jedoch der Ausbau von – mit moderaten und angemessenen Lehrdeputaten versehenen – Forschungsstellen. Einerseits sind mit diesen Stellen Rentenansprüche verbunden, was einen entscheidenden Vorteil für die Stipendiat*innen bedeutet, die somit auch langfristig von ihrer Graduiertenförderung profitieren sowie aus Perspektive der Sozialsicherung sogar sinnvoller, da es bedeuten würde, dass Promotionsstudierende Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 erhielten, sofern sie sich Arbeitslos melden. Das würde verhindern, dass sie direkt in das repressive Hartz IV-System hineingeraten. Andererseits kämen diese Stellen der gesamten Universität zugute und würden allerorts eine spürbare Entlastung bedeuten. Nicht nur die geförderten Promovierenden selbst, sondern auch die Hochschullehrer*innen, Angestellten und Studierenden könnten aufatmen. Auf diesem Wege könnte die Landesregierung tatsächlich für Nachhaltigkeit und Verlässlichkeit an den badenwürttembergischen Hochschulen sorgen – und sich somit als genau die zuverlässige Partnerin erweisen, auf welche die Wissenschaft so dringend angewiesen ist.</p> <p>Link zur vollständigen Positionierung:</p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Kuerzung_LGF.pdf</p>	
--	--	--	--

19.06.18	85. Sitzung des Studierendenrates	53) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	
	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	<p>Bisheriger Text</p> <p>§ 1: Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegen stehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p>	

		<p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende des jeweiligen Semesters stattfinden.</p> <p>(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p>7a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>7b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>§ 3 : Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder.</p>	
--	--	---	--

	<p>(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p> <p>5a. 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>5b. 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>5c. 3. Führung der Finanzen.</p> <p>5d. 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.</p> <p>5e. 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.</p> <p>5f. 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>5g. 7. Benennung der Studierendenvertreter für die Qualitätssicherungsmittelkommission, Direktorium und Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.</p> <p>§ 4: Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p>	
--	---	--

	<p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(4) StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden:</p> <p>4a. Wenn diese ihrer Informationspflicht nicht nachkommen. Dies erfolgt entweder schriftlich an den Fachschaftsrat oder mündlich durch die Teilnahme an der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(5) Im Falle des Ausscheidens der Vertreter*in wird eine neue Person nach §4 (1) in den StuRa entsendet.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen</p> <p>§ 5: Satzung</p> <p>(1) Änderungen der Satzung müssen von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft in der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.</p> <p>(2) Änderungen der Satzung können mit zweidrittel Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. Sie tritt in Kraft nach einer positiv beschiedenen Abstimmung im StuRa und nach einer Veröffentlichung im Mittelungsblatt des Rektors.</p> <p>Neuer Text:</p>	
--	---	--

	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst</p> <p>(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p>	
--	---	--

		<p>b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 2 Tagen einberufen.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.c. Führung der Finanzen.d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.	
--	--	--	--

		<p>e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.</p> <p>f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>g. Benennung der Studierendenvertreter*innen in Gremien der Universität Heidelberg oder Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung nach einer Beratung in der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.</p> <p>(7) Für das Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt §38 OS.</p> <p>§ 4 Finanzen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat bestellt bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Finanzielle Mittel, die der Studienfachschaft Südasiastudien zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Südasiastudien Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Studienfachschaft dienen.</p> <p>(3) Finanzentscheidungen müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.</p> <p>§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich. Der Fachschaftsrat legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest</p>	
--	--	---	--

		<p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OS.</p> <p>(4) StuRa Vertreter*innen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach einer StuRa-Sitzung den Fachschaftsrat schriftlich oder die Fachschaftsvollversammlung mündlich über die wesentlichen Inhalte der StuRa-Sitzung zu informieren.</p> <p>(5) StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn diese ihrer Informationspflicht gemäß Absatz 4 nicht regelmäßig nachkommen.</p> <p>(6) Im Falle des Ausscheidens der Vertreter*in wird eine neue Person nach §5 (1) in den StuRa entsendet.</p> <p>(7) Die Studienfachschaft kann sich nach §14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen</p> <p>§ 6 Umfragen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.</p> <p>§ 7 Satzungsänderung</p>	
--	--	--	--

		<p>(1) Anträge auf Satzungsänderungen für diese Satzung im Namen der Studienfachschaft müssen von mindestens fünf Mitglieder der Studienfachschaft in der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.</p> <p>(2) Anträge auf Satzungsänderungen dieser Satzung im Namen der Studienfachschaft müssen mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. Diese Fachschaftsvollversammlung muss von mindestens 15 Mitgliedern besucht werden.</p> <p>(3) Satzungsänderungen werden vom StuRa beschlossen.</p>	
03.07.18	86. Sitzung des Studierendenrats	<p>54) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache</p> <p>55) Änderungen der Organisationsatzung</p> <p>56) Beschluss der Geschäftsordnung der Refkonf (unwirksam)</p> <p>57) Neufassung der Geschäftsordnung des StuRa</p> <p>58) Änderung der Finanzordnung</p> <p>59) Positionierung zur Zivilklausel</p>	
	Änderung der Satzung der Studienfachschaft Deutsch als	<p>Alter Text: § 4 (1): Der Fachschaftsrat entsendet seine Vertreter*innen in den StuRa in allgemeiner, gleicher,</p>	

	<p>Fremdsprache</p> <p><i>Neuregelung der Entsendung von Fachschaftsvertreter*innen in den StuRa</i></p>	<p>freier und geheimer Wahl. Die Wahl findet während der Fachschaftsvollversammlung statt."</p> <p>Neuer Text: § 4 (1): Der Fachschaftsrat entsendet seine Vertreter*innen in den StuRa auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung.</p>	
	<p>Änderungen der Organisationssatzung redaktioneller Grundsätze</p>	<p>Der StuRa beschließt, die Nummerierung innerhalb der Absätze mit arabischen Ziffern und nicht mehr mit lateinischen Kleinbuchstaben vorzunehmen</p>	
	<p>/</p> <p><i>Beibehaltung der Präambel</i></p>	<p>Der StuRa beschließt ausdrücklich, die Präambel der Organisationssatzung nicht zu streichen</p>	
	<p>/</p> <p><i>Mandat der Studierendenschaft</i></p>	<p>alter Text: § 2 (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr (§ 65 Abs. 4 LHG).</p> <p>Neuer Text: § 2 (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft - im Rahmen der Gesetze - ein politisches Mandat wahr.</p>	
	<p>/</p> <p><i>Konkretisierung der Regelungen zur Prüfung der Unterschriftenliste bei Urabstimmungen</i></p>	<p>Alter Text: § 6 (7) Der Wahlausschuss prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags und entscheidet über die Zulassung der UA. § 29 (4) Sie prüft die Unterschriftenliste für Urabstimmungen und entscheidet über die Zulassung der Urabstimmung.</p> <p>Neuer Text: § 6 (7): Der Wahlausschuss prüft – abgesehen von der Unterschriftenliste - die formellen Voraussetzungen des Antrags und entscheidet über die Zulassung der Urabstimmung. § 29 (4): Sie prüft die Unterschriftenliste für Urabstimmungen.</p>	

/	<p><i>Neuregelung der Zuständigkeit des StuRa für Satzungen und Ordnungen</i></p>	<p>Alter Text: § 17 (4) Er beschließt mit absoluter Mehrheit die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere die Wahlordnung, die Geschäftsordnungen des StuRa und der Referatekonferenz, die Finanzordnung und die Beitragsordnung nach § 65 a (3) LHG.</p> <p>Neuer Text: § 17 (4) Er beschließt mit absoluter Mehrheit die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft, insbesondere die Wahlordnung, seine Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung nach § 65a Abs. 3 LHG.</p> <p>Neueinfügung eines Absatzes (8) in in von § 26 : § 26 (8) Die Refkonf gibt sich eine Geschäftsordnung. Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	
	<p>Redaktionelles Kleinvieh</p> <p>Redaktionelle Verweise (die beziehen sich wohl auf die Fassung vom 9. Januar)</p> <p>muss eingepflegt werden, ist alles redaktionell und kann gelöscht werden. Wenn etwas doch nicht redaktionell ist, drinlassen, aber vielleicht wird diese Zeile dann einfach leer.</p>	<p>In § 21, Abs. 1 wird das Wort „Anwendungsbereich“ gestrichen</p> <p>In § 3 Abs. 4 ist im Sitzungsprotokoll auf S. 33 der Satz 2 gestrichen, im unterschriebenen Beschluss ist dieser Satz 2 jedoch (noch) enthalten. Es geht um den Satz "Satzungen der Studierendenschaft werden vom StuRa beschlossen. Diese sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise wie die Satzungen der Universität zu veröffentlichen." Das ist jetzt - nochmal - in § 17 Abs. 7 geregelt. Ich würde dann diesen Satz in § 3 Abs. 4 auch streichen.</p> <p>Der Verweis auf den Wahlausschuss in § 6 Abs. 2 müsste noch redaktionell auf § 36 Abs. 3 (statt 33 Abs. 3) abgeändert werden.</p> <p>Dasselbe gilt für den Verweis in § 7 Abs. 2.</p> <p>In § 8 Abs. 3 ist der Wortlaut im Protokoll (S. 37 – Protokoll vom Jan oder Februar) ein bisschen</p>	

		<p>anders als in dem unterschriebenen Beschluss - aber aus meiner Sicht gleichbedeutend. Anm. hier wurde einfach die beschlossene redaktionelle Änderung nicht eingepflegt.</p> <p>In § 14 Abs. 3 des unterschriebenen Beschlusses lautet der letzte Satz „Jede Studienfachschaft kann aus Kooperationen austreten“. Leicht abgewandelt wird er dann in Abs. 4 nochmals wiederholt. Laut StuRa-Protokoll vom 09.01.2018 S. 42 ist dieser Satz aber in Abs. 3 nicht mehr enthalten - weil jetzt in eigenem Absatz 4. Ist m.E. auch sinnvoll.</p> <p>§ 17 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7: Was im unterschriebenen Beschlusstext steht, stand auch noch in der Beschlussvorlage, wurde aber durch Änderungsantrag (S. 82 des Protokolls vom 09.01.2018) ersetzt durch den Text, der jetzt unter Nr. 6 steht. Nr. 7 müsste daher m.E. gestrichen werden.</p> <p>§ 19 Abs. 1 Satz 2 : der Verweis müsste jetzt auf § 36 gerichtet sein.</p> <p>§ 20 Abs. 2: Müsste der Verweis nicht zu § 19 Abs. 6 statt § 19 Abs. 4 gehen? 17. § 22 Abs. 1: Verweis zu § 18 Abs. 5 statt § 19 Abs. 5.</p> <p>§ 23 Abs. 2: statt „§ 75a LHG“ müsste es „§ 65b Abs. 2 LHG“ heißen. Genauso in der Bezeichnung des § 25 und der Formulierung des § 25 Abs. 1.</p> <p>§ 24 Abs. 1: Der Satz 2 „Der StuRa richtet dauerhaft ein Finanzreferat ein und besetzt es.“ Könnte m.E. gestrichen werden, weil dies im neu geschaffenen § 25 Abs. 1 nochmals wiederholt wird. Der Satz steht in § 24 Abs. 1 auch nicht im Protokoll/der Vorlage.</p> <p>§ 26 : Die Vorsitzenden sind nun nicht mehr in Abs. 6 geregelt, sondern in § 27. Deshalb sollte der Verweis in § 26 Abs. 1 auf § 27 gerichtet sein, ebenso wie der Verweis in Abs. 2 (hier statt „Absatz</p>	
--	--	--	--

		<p>7"). Verweis in Abs. 2 „(§ 24 (4))“ müsste „Abs. 5“ lauten;</p> <p>§ 26 Abs. 4: Die Regelung zur Möglichkeit der Doppelbesetzung des Finanzreferates sollte laut dem Änderungsantrag im Protokoll vom 09.01.2018 (S. 84) an den § 25 angehängt werden. Da passt sie auch besser hin, meine ich. Der Verweis auf das LHG wäre richtigerweise „§ 65 b Abs. 2“;</p> <p>§ 27 Abs. 5: vorzeitiges Ausscheiden ist in § 38 geregelt, nicht § 37.</p> <p>§ 33 Abs. 3: Der Verweis auf § 17 Abs. 3 müsste zu § 17 Abs. 4 gehen.</p> <p>§ 34 Abs. 8: „Die“ RefKonf. 28. § 38 Abs. 2 Nr. 3: als Nr. 3 in der StuRa-Vorlage/im Protokoll ist als Nr. 3 hinzugefügt: „durch Abwahl nach § Abwahl“</p> <p>Im neuen § 17 Abs. 2 Nr. 5 OrgS wird statt auf § 65a Abs. 6 LHG auf § 75b Abs. 2 LHG verwiesen.</p>	
	<p>/</p> <p><i>Sitzzuweisung im StuRa an die Studienfachschaften</i></p>	<p>alter Text:</p> <p>§ 18 (6) Eine Studienfachschaft oder Kooperation</p> <p>(i) die weniger als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,</p> <p>(ii) die mehr als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 2 Sitze</p> <p>(iii) die mehr als 8 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 3 Sitze.</p> <p>neuer Text:</p> <p>§ 18 (6) Eine Studienfachschaft oder Kooperation, die gemäß §18 Abs. 4 Satz 7</p> <p>1. bis einschließlich 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,</p> <p>2. mehr als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 2 Sitze,</p> <p>3. mehr als 8 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 3 Sitze.</p>	

/ <i>Erlass einer Schlichtungsordnung</i>		<p>In § 31 wird ein neue Absatz (7) eingefügt</p> <p>Neuer Text: § 31 (7): Näheres über das Schlichtungsverfahren und die Arbeit der SchliKo regelt die Schlichtungsordnung.</p>	
/ <i>Beschlussfähigkeitsgrenze für bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit vertagte Anträge</i>		<p>In §22 Abs. 1 wird ein zusätzlicher Satz eingefügt:</p> <p>alter Text: Die Beschlussfähigkeitsgrenze des Studierendenrates liegt bei 50 v.H. der Stimmen nach § 18 Abs. 5 (Zusammensetzung).</p> <p>Neuer Text: Die Beschlussfähigkeitsgrenze des Studierendenrates liegt bei 50 v.H. der Stimmen nach § 18 Abs. 5 (Zusammensetzung). Für Tagesordnungspunkte die bereits einmal wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	
/ <i>Umbenennung der Studienfachschaft Islamwissenschaft/Iranistik in Studienfachschaft Islamwissenschaft</i>		<p>Ersetze in Anhang B in der Liste der Studienfachschaften (Studienfachschaftslistenanhang) sowie in in Anhang D (Abweichende Regelungen für Studienfachschaften (ARS)) den alten Text durch den neuen Text:</p> <p>alter Text: Islamwissenschaft/Iranistik neuer Text: Islamwissenschaft</p>	
/ <i>Neuformulierung der Regelungen zum Rücktritt von StuRa-Mitgliedern</i>		<p>Änderung von Anhang C: Studienfachschaftsregelmodell (SFRM) §4 Abs. 3</p> <p>Alter Text: Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn (i) ihre Amtszeit endet oder</p>	

		<p>(ii) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder (iii) sie zurücktritt oder (iv) durch Tod.</p> <p>Neuer Text: Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, 1. wenn ihre Amtszeit endet oder 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 3. wenn sie zurücktritt oder 4. durch Tod.</p>	
	<p>/ <i>Umwandlung des Finanzreferats in ein Finanz- und Haushaltsreferat</i></p>	<p>Alter Text: § 24 Referate (1) Der StuRa setzt Referate für einzelne Arbeitsbereiche ein, welche in ihrem Arbeitsbereich selbständig arbeiten und Beschlussvorlagen für den StuRa erarbeiten. Der StuRa richtet dauerhaft ein Finanzreferat ein und besetzt es. Mit Ausnahme der autonomen Referate können alle anderen Referate jederzeit vom StuRa mit absoluter Mehrheit wieder aufgelöst werden. (2) Pro Referat wählt der StuRa einen oder mehrere Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl und Abwahl ist möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Referat vier Jahre nicht überschreiten, Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p>Neuer Text: § 24 Referate (1) Der StuRa setzt Referate für bestimmte Aufgabenbereiche ein. Diese arbeiten selbständig, führen in ihrem Aufgabenbereich, die Beschlüsse des StuRa aus und erstellen Beschlussvorlagen für den</p>	

		<p>StuRa. Alle Referate, mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsreferates, sowie der Autonomen Referate, können jederzeit vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden.</p> <p>(2) Pro Referat wählt der StuRa maximal vier Referent*innen aus der Studierendenschaft für eine Amtszeit von einem Jahr. §25 Abs. 1 bleibt unberührt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Insgesamt sollte die Dauer der Amtszeiten in einem Referat vier Jahre nicht überschreiten; Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p>Alter Text:</p> <p>§ 25 Finanzreferat / Finanzreferent*in nach § 75b (2) LHG</p> <p>(1) Der StuRa richtet dauerhaft ein Finanzreferat ein und besetzt es mit dem*der Finanz-referent*in nach § 75b (2) LHG.</p> <p>(2) Die/der Finanzreferent*in verwaltet den Haushalt. Sie/er arbeitet mit der/dem Beauftragte*n für den Haushalt gemäß § 65 b (2) LHG und den Finanzverantwortlichen der Fachschaften zusammen.</p> <p>(3) Die/der Finanzreferent*in ist gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. § 26 Referatekonferenz (RefKonf)</p> <p>(4) Das Finanzreferat kann auf Beschluss des StuRa auch mit zwei Personen besetzt werden. In diesem Fall beschließt der StuRa mit einfacher Mehrheit, welche der beiden Personen Finanzreferent*in nach § 75b (2) LHG ist.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§ 25 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Der StuRa richtet dauerhaft ein Referat ein, welches sich um Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltangelegenheiten der VS kümmert und besetzt dieses mit 1. dem*der Finanz-referent*in nach § 65b Abs. 2 LHG. 2. auf Beschluss des StuRa ggf. einem*einer weiteren Referent*in, der*die zusammen mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referates übernimmt, ausgenommen der Aufgaben, die rechtlich dem*der Finanzreferent*in nach § 65b Abs. 2 LHG vorenthalten sind.</p>	
--	--	--	--

		<p>(2) Das Referat arbeitet insbesondere mit der*dem Beauftragte*n für den Haushalt gemäß § 65b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Fachschaften zusammen.</p> <p>(3) Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. § 26 Referatekonferenz (RefKonf)</p> <p>(4) [entfällt, Inhalt verschoben in §25 Abs. 1; die folgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert.]</p>	
	<p>/</p> <p>Umwandlung des Autonomen Referats für von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Frauen in ein Autonomes Referat für Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung</p>	<p>alter Text:</p> <p>§ 28 Autonome Referate [...]</p> <p>(3) Es gibt autonome Referate für:</p> <p>(i) von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Frauen</p> <p>(ii) von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (autonomes Gesundheitsreferat),</p> <p>(iii) Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,</p> <p>(iv) Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung</p> <p>neuer Text:</p> <p>§ 28 Autonome Referate [...]</p> <p>(3) Es gibt autonome Referate für:</p> <p>1. Betroffene von geschlechtsspezifischer Diskriminierung</p> <p>2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffene Studierende (autonomes Gesundheitsreferat),</p> <p>3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,</p> <p>4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung</p>	
	<p>/</p>	<p>Alter Text:</p> <p>§18 Abs. 8: Die Referent*innen, die Mitglieder der Sitzungsleitung, das VS-Mitglied im Senat und die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft sind Mitglieder des Studierendenrates mit</p>	

	<p><i>beratende Mitglieder der Refkonf und des StuRa / Stimmrecht der beratenden Mitglieder in Refkonf und StuRa</i></p>	<p>beratender Stimme. §26 Abs. 8: Die nicht stimmführenden Referent*innen sind beratende Mitglieder der Referatekonferenz. §26 Abs. 9: Die Mitglieder der Sitzungsleitung des StuRa, das VS-Mitglied im Senat sind beratende Mitglieder der Referatekonferenz.</p> <p>Neuer Text: §18 Abs. 8: Die Sitzungsleitung des StuRa, der Vorsitz der VS, die Referent*innen (auch die nicht stimmführenden und die der autonomen Referate) und das VS-Mitglied im Senat, sind Mitglieder des StuRa mit beratender Stimme; sie haben bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten Stimmrecht. [§ 26 Abs. 8 siehe oben.] §26 Abs. 9: Die nicht stimmführenden Referent*innen, ferner das VS-Mitglied im Senat und die Sitzungsleitung des StuRa gehören der Referatekonferenz als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die beratenden Mitglieder haben bei Verfahrens- und Geschäftsordnungsangelegenheiten Stimmrecht.</p>	
	<p>Änderung der Geschäftsordnung der Refkonf</p> <p>Dieser Beschluss stand dem StuRa eigentlich nicht zu, das darf die Refkonf selber, daher hat die Refkonf inzwischen eine GO beschlossen</p>	<p>Der StuRa beschließt die Geschäftsordnung der Refkonf. Da die Zuständigkeit für diese Beschlussfassung mit der neuen Organisationssatzung vom StuRa an die Refkonf übergeht, wird der beschlossene Text an die Refkonf zur endgültigen Beschlussfassung übergeben</p> <p>Link zur Geschäftsordnung der Refkonf: https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Geschaeftsordnung_RefKonf.pdf</p>	
	<p>Neufassung der Geschäftsordnung des StuRa</p>	<p>Neuer Text: Der Studierendenrat (StuRa) gibt sich gemäß § 17 Abs. 4 Organisationssatzung (OrgS) die folgende</p>	

		<p>Geschäftsordnung:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren und Abläufe des StuRa. Auf seine Ausschüsse und Kommissionen, sowie sonstigen nachgeordneten Organisationseinheiten, findet sie, sofern diese sich keine eigene Geschäftsordnung haben, entsprechend Anwendung.</p> <p>I Neue Legislaturperiode, Wahl der Sitzungsleitung</p> <p>§ 2 Einberufung und Leitung der ersten Sitzung</p> <p>Zur ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode lädt der Wahlausschuss den StuRa mit den neugewählten Listenvertreter*innen ein (§19 Abs. 6 OrgS). Die Sitzung wird bis zur Wahl der neuen Sitzungsleitung von der bisherigen Sitzungsleitung geleitet, wenn diese nicht vorhanden oder bereit dazu ist, dann vom Wahlausschusses. Der StuRa kann bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung keine anderen Handlungen vornehmen. Wird keine Sitzungsleitung gewählt, ist die Sitzung zu beenden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die nächste Sitzung (bis zur Wahl einer Sitzungsleitung) entsprechend Anwendung.</p> <p>§ 3 Wahl und Aufgaben der Sitzungsleitung</p> <p>(1) Der StuRa wählt zu Beginn einer Legislaturperiode eine Sitzungsleitung (§20 Abs. 5 OrgS) für die Dauer der Legislatur. Spätere (Nach-)Wahlen zur Sitzungsleitung erfolgt für die restliche Dauer der Legislaturperiode. Die Sitzungsleitung soll geschlechterquotiert besetzt sein. Sie besteht aus</p>	
--	--	--	--

	<p>mindestens zwei, maximal sechs Personen.</p> <p>(2) Die Sitzungsleitung bereitet die StuRa-Sitzungen vor und nach und lädt zu ihnen ein, sie eröffnet und schließt die Sitzung. Sie sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachlich aus.</p> <p>§ 4 Protokollführung</p> <p>Die Sitzungsleitung benennt eine*n Protokollführende*n (Verlaufsprotokoll). Diese Person wird zu Beginn der Sitzung namentlich bekanntgegeben. Sie kann der Sitzungsleitung angehören. Sitzungsleitung und Protokollführende*r tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>II. Mitglieder des StuRa</p> <p>§ 5 Mitteilung über die Mitglieder des StuRa und ihrer Verhinderung</p> <p>(1) Bei Fachschaftsvertreter*innen die</p> <ol style="list-style-type: none">1. durch den Fachschaftsrat entsandt werden, teilt dieser der Sitzungsleitung das Ergebnis der Abstimmung über die Entsendung schriftlich mit.2. Durch direkt gewählt werden, teilt der zuständige Wahlausschuss der Sitzungsleitung das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. <p>(2) Der Wahlausschuss teilt der Sitzungsleitung das Ergebnis der Wahl der Listenvertreter*innen</p>	
--	--	--

	<p>schriftlich mit.</p> <p>(3) Verhinderte stimmberechtigte StuRa-Mitglieder können sich gemäß §21 OrgS vertreten lassen. Sie haben ihre Verhinderung rechtzeitig (spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn) der Sitzungsleitung anzuzeigen, sonst kann keine Vertretung erfolgen (§21 Abs. 6 Orgs).</p> <p>II. Sitzungstermine, Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Sitzung; Ordnungsmaßnahmen</p> <p>§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen des StuRa und seiner Ausschüsse und Kommissionen und nachgeordneten Organisationseinheiten sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; es gilt §11 Abs. 3 Nr. 15.</p> <p>§ 7 Einberufung, Sitzungstermine</p> <p>(1) StuRa-Sitzungen finden in der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Monat statt. Gegebenenfalls sind außerplanmäßige-Sitzungen vorzusehen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen nach Möglichkeit gleichbleibend sein. Die Termine der einzelnen Sitzungen sind spätestens vier Wochen im Voraus bekannt zu geben. Eine Sitzung beginnt am angegebenen Sitzungstermin durch Eröffnung der Sitzung durch die Sitzungsleitung und endet spätestens um 1⁰⁰ Uhr am Folgetag. Ist die Tagesordnung zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig</p>	
--	---	--

	<p>behandelt, wird so verfahren, als ob die Sitzung beschlussunfähig wäre.</p> <p>(2) Die Termine der (regulären) Sitzungen in der vorlesungsfreien Zeit werden vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit auf einer Sitzung festgelegt und bekannt gegeben. Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des StuRa muss eine Sondersitzung einberufen werden. Auf Antrag der Sitzungsleitung wird ebenfalls eine Sondersitzung einberufen. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens eine Woche im Voraus auf üblichen Wegen erfolgen.</p> <p>(4) Auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Sondersitzung auch innerhalb von nur drei Tagen durch die Sitzungsleitung einberufen werden.</p> <p>(5) Die Sitzungsleitung beruft zu die StuRa-Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich schriftlich per Mail an die StuRa-Mitglieder.</p> <p>§ 8 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung. Diese basiert auf nicht-behandelten Punkten vergangener Sitzungen, Anträgen und Berichten.</p> <p>(2) Diese vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.</p> <p>(3) Anträge zur Tagesordnung müssen sechs Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte durch die Sitzungsleitung ist im Ausnahmefall bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn möglich. Nach der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung gemäß Abs. 2 können Punkte jedoch nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die betreffende Angelegenheit unvorhergesehen war und ihre Behandlung keinen Aufschub duldet.</p>	
--	--	--

	<p>(4) Anträge müssen grundsätzlich einen Antragstitel, eine*n Antragssteller*in, einen Hinweis auf die Antragsart, einen Antragstext und eine Begründung beinhalten. Bei Änderungsanträgen zu Ordnungen und Satzungen müssen des Weiteren der alte Text, sowie der dann neue Text enthalten sein. Bei diesen Anträgen muss des Weiteren im Vorfeld die Rechtsabteilung der Universität konsultiert werden.</p> <p>(5) Anträge die eindeutig die oben beschriebenen Punkte nicht enthalten, sind von der Sitzungsleitung zurückzuweisen.</p> <p>(6) Änderungsanträge zu Anträgen können jederzeit, auch während der Sitzung, gestellt werden. Für sie sind die Vorschriften gemäß Abs. 4 zu beachten.</p> <p>(7) Die von der Sitzungsleitung erarbeitete Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Auf Antrag ist diese durch einfache Mehrheit zu ändern, dies beinhaltet das Hinzufügen (Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend) oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.</p> <p>(8) Die beschlossene Tagesordnung muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle vorausgegangener Sitzungen,2. Bericht des Vorsitzes über die Tätigkeiten der Referatekonferenz,3. einen Tagesordnungspunkt „Sonstiges“. <p>§ 9 Ablauf der Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.</p>	
--	---	--

	<p>(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort. Sie kann die Redezeit begrenzen. Sie kann dem/der Redner*in zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt ein*e Redner*in dem Ruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden und ggf. kann er des Sitzungssaales verwiesen werden.</p> <p>(3) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Gegen die Entscheidung der Sitzungsleitung kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet der StuRa mit einfacher Mehrheit.</p> <p>§ 10 Redeliste</p> <p>(1) Über die Erforderlichkeit des Führens einer Redeliste entscheidet die Sitzungsleitung.</p> <p>(2) Sofern eine Redeliste geführt werden soll, ist diese zuerst nach geschlechtlicher Selbstzuordnung und danach als Erstredner*innen-Liste zu quotieren. Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste von der Sitzungsleitung geführt.</p> <p>§ 11 Zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen, angezeigt. Zur Geschäftsordnung muss das Wort nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages unverzüglich erteilt werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen und müssen knappgehalten werden.</p> <p>(2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die Debatte unterbrochen und es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.</p>	
--	--	--

		<ol style="list-style-type: none">1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.2. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so erteilt die Sitzungsleitung das Wort, sodass Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden können. In Anschluss an die (gleich ob inhaltliche oder formale) Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Werden mehrere Gegenreden angezeigt, so entscheidet die Sitzungsleitung durch Los, wem das Wort zur inhaltlichen Gegenrede erteilt wird. Nach der Gegenrede führt die Sitzungsleitung bei Bedarf eine Abstimmung darüber durch, ob der Geschäftsordnungsantrag diskutiert werden soll. Bei Annahme mit einfacher Mehrheit wird sofort ein neuer Diskussionstop zum Geschäftsordnungsantrag aufgerufen und erst am Ende der Diskussion abgestimmt. Innerhalb der Diskussion sind Geschäftsordnungsanträge regulär möglich. Bei Ablehnung wird der Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt. <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts2. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts: Ein Antrag kann nur auf die nächste oder die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden.	
--	--	---	--

		<ol style="list-style-type: none">4. Antrag zur Tagesordnung: Durch einen Antrag zur Tagesordnung können Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht Teil der aktuellen Tagesordnung waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden (§8 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend).5. Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist: Bei Antrag auf Verlängerung der Beratungsfrist wird der Abstimmungstermin zu einem Antrag zum Zweck einer besseren Informationslage um eine Sitzung oder eine ordentliche Sitzung verschoben.6. Antrag auf Begrenzung der Redezeit7. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden.8. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste9. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte10. Antrag auf geheime Abstimmung11. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung12. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 22 (Beschlussfähigkeit) Organisationssatzung.	
--	--	--	--

		<p>13. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung</p> <p>14. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung: Die Sitzungsleitung kann insbesondere bei Befangenheit für einen Tagesordnungspunkt durch ein oder mehrere andere Mitglieder des StuRa ersetzt werden.</p> <p>15. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>16. Antrag auf Ablösung des*der Protokollführenden: Bei begründeten Zweifeln an der Fähigkeit des*der Protokollführenden, die ihm*ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch ein anderes Mitglied abgelöst werden.</p> <p>17. Antrag auf namentliche Abstimmung (nach Studienfachschaft oder Zugehörigkeit zu einer Liste; mit Vermerk des Stimmverhaltens im Protokoll).</p> <p>(4) Über die Annahme von Geschäftsordnungsanträge - die nicht als ohne Gegenrede angenommen gelten (Abs. 2 S. 2 Nr. 1) - entscheidet der StuRa grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen davon bedürfen Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3</p> <p>a) Nr. 12 keiner Mehrheit, diese gelten sofort mit Antragstellung als angenommen.</p> <p>b) Nr. 10 und 15 einer absoluten Mehrheit.</p> <p>c) Nr. 2 und 14 einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit.</p> <p>d) Nr. 17, die nicht bereits nach Satz 1 mit einfacher Mehrheit angenommen wurden, der Zustimmung von 15 stimmberechtigten StuRa-Mitglieder zu ihrer Annahme.</p>	
--	--	---	--

		<p>Ein angenommener Antrag nach Abs. 3 Nr. 17 schließt die Annahme eines Antrages nach Abs. 3 Nr. 10 aus und umgekehrt.</p> <p>(5) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge gemäß Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.</p> <p>(6) Bei Geschäftsordnungsanträgen sind auch die beratenden Mitglieder des StuRa stimmberechtigt.</p> <p>§ 12 Platz der redenden Person</p> <p>Gesprochen wird grundsätzlich von Vorne zum Plenum. Bei kürzeren Beiträgen oder Zwischenfragen, sowie zur Geschäftsordnung wird vom Sitzplatz aus gesprochen.</p> <p>§ 13 Persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Auf Antrag erteilt die Sitzungsleitung nach Abschluss eines Tagesordnungspunkts das Wort für persönliche Erklärungen. Für diese sollte eine Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden.</p> <p>(2) Die Erklärung ist dem*der Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder bis zur übernächsten ordentlich Sitzung nachzureichen und zeitnah dem Protokoll anzuhängen.</p> <p>§ 14 Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der StuRa ist Beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des §22 Abs. 1 Organisationssatzung gegeben sind.</p> <p>(2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2</p>	
--	--	--	--

	<p>Organisationsatzung ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung erneut festzustellen.</p> <p>(3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung von der Sitzungsleitung sofort beendet.</p> <p>Verbleibende Punkte der Sitzung werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Sind für einen Tagesordnungspunkt vor der Feststellung mangelnder Beschlussfähigkeit bereits Geschäftsordnungsanträge gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 5 angenommen worden, werden diese für dessen Behandlung in der nächsten Sitzung auf die Höchstzahl solcher Anträge im Sinne von § 11 Abs. 5 angerechnet.</p> <p>(4) Ein Tagesordnungspunkt kann nur einmal aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben werden. Für die nach Abs. 2 S. 2 aufgenommenen Tagesordnungspunkte ist die Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten StuRa-Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung zu StuRa-Sitzungen sind Tagesordnungspunkte, die bereits aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit verschoben wurden, in geeigneter Weise hervorzuheben.</p> <p>§15 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Abgestimmt wird durch heben der Stimmkarte, sofern nicht nach §10 Abs. 3 Nr. 10 oder 17 i.V.m. §11 Abs.4 geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen wurde.</p> <p>(2) Soweit nicht die Organisationsatzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage. Für die Mehrheitserfordernisse gilt §37 Organisationsatzung. Für Wahlen findet die Wahlordnung entsprechend Anwendung.</p>	
--	---	--

		<p>III. Vorlagen und ihre Behandlung</p> <p>§ 16 Beratungen</p> <p>(1) Anträge und Kandidaturen werden in zwei Beratungen („Erste und Zweite Lesung“) behandelt. In der Sitzung, die der Sitzung ihrer Vorstellung und Beratung folgt, wird über sie abgestimmt.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1</p> <p>1. Werden Finanzanträge bis 500 EUR, die an den StuRa gestellt werden, nach der ersten Lesung, abgestimmt. Etwaige Geschäftsordnungsanträge bleiben davon unberührt.</p> <p>2. wird die Wahl zur Sitzungsleitung in der ersten Sitzung des neuen StuRa (§3 Abs. 2 i.V.m. §2) unverzüglich nach der Beratung hierüber vorgenommen.</p> <p>(3) Zu Beginn der Sitzung oder nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 auch später, können Anträge als Dringlichkeitsantrag eingereicht werden, §8 Abs. 3 S. 3 gilt sinngemäß. Diese müssen als solcher mit $\frac{2}{3}$-Mehrheit bestätigt werden. Die Dringlichkeit kann nicht für satzungsändernde Anträge oder solche Anträge, die eine Änderung der vom StuRa erlassen Ordnungen erwirken wollen, festgestellt werden. Vor der Abstimmung über Dringlichkeit des Antrags muss Gelegenheit zur Diskussion bestehen. Über Dringlichkeitsanträge wird nach der ersten Lesung abgestimmt.</p> <p>Erreicht ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit für einen Dringlichkeitsantrag, so kann er nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 oder § 7 Abs. 7 in die Tagesordnung als normaler Antrag aufgenommen werden.</p>	
--	--	---	--

	<p>IV. Beurkundung der Beschlüsse und ihre Anfechtung</p> <p>§ 17 Protokoll</p> <p>(1) Über jede Sitzung des StuRa wird ein Protokoll angefertigt (siehe auch § 4 dieser Satzung). Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.</p> <p>(2) Ein Protokoll enthält mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Datum, Beginn und Ende der Sitzung,2) Liste der anwesenden Mitglieder,3) Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese,4) den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge,5) persönliche Erklärungen. <p>(3) Für nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte wird ein nicht-öffentliches Protokoll geführt. Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung schriftlich per Mail zukommen zu lassen. Das vorläufige Protokoll des öffentlichen Teils ist zusätzlich auf der Webpräsenz hochzuladen. Das Protokoll des öffentlichen Teils ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.</p>	
--	--	--

		<p>(5) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils ist nach Beschluss in geeigneter Weise zu archivieren und den Mitgliedern der RefKonf und des StuRa zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch die Sitzungsleitung dahingehend korrigiert werden und kann frühestens in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren greift. Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.</p> <p>§ 18 Anfechtung der Sitzungen</p> <p>(1) Innerhalb einer Woche nach einer Sitzung des StuRa oder einer Fachschaftsvollversammlung kann durch jedes Mitglied der Studierendenschaft vor der Schlichtungskommission Einspruch mit dem Vorwurf erhoben werden, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen oder geleitet worden oder es gab Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen (insbesondere im Hinblick auf das Stimmrecht).</p> <p>(2) Gibt die Schlichtungskommission dem StuRa die Empfehlung, die Beschlüsse der betreffenden Sitzung für nichtig zu erklären, so kann der StuRa dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Der StuRa hat in der unmittelbar nächsten Sitzung darüber einen Beschluss zu fassen.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Anwendung dieser Geschäftsordnung auf Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>Findet diese Geschäftsordnung gemäß §1 S. 2 auch auf Ausschüsse und Kommissionen Anwendung, gilt:</p>	
--	--	--	--

		<p>1. Die konstituierende Sitzung eines Ausschusses bzw. einer Kommission wird durch Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitz bzw. einer Sitzungsleitung von diesem geleitet, es sei denn es ist bereits ein Vorsitz bzw. einer Sitzungsleitung (beispielsweise vom Amtes wegen) bestimmt.</p> <p>2. Ausschusssitzungen bzw. Kommissionssitzungen sind in geeigneter Weise mit einer Frist von sieben Tagen öffentlich anzukündigen.</p> <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Mitteilung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.</p>	
	<p>Änderung der Finanzordnung</p> <p><i>Aufnahme von Regelungen für den Doktorandenkonvent</i></p>	<p>Nach § 14 wird ein neuer Abschnitt V und ein neuer Paragraph 15 eingefügt, die folgenden Nummerierungen verschieben sich entsprechend:</p> <p>Neuer Text:</p> <p>V Doktorandenkonvent</p> <p>§ 15 Anwendung der Regelungen für Studienfachschaften</p> <p>(1) Die Beiträge der eingeschriebenen Promotionsstudierenden werden vom Doktorandenkonvent bewirtschaftet.</p> <p>(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel werden die Regelungen für die Studienfachschaften in dieser Finanzordnung sinngemäß angewandt.</p> <p>Im neuen § 25 (alt 25) wird ein neuer Absatz (4) eingefügt, die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich:</p>	

		<p>Neuer Text:</p> <p>(4) Das Doktorandenkonvent tätigt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Beiträgen der eingeschriebenen Promotionsstudierenden gemäß seiner Geschäftsordnung. Anhang 1 findet sinngemäß auf das Doktorandenkonvent Anwendung</p>	
	Positionierung zur Zivilklausel	<p>Link zum Beschluss:</p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Zivilklausel.pdf</p>	
17.07.18	87. Sitzung des Studierendenrates	<p>60) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Theologie</p> <p>61) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Geographie</p> <p>62) Änderung der QSM-Ordnung</p> <p>63) Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg</p> <p>64) Änderung der Organisationssatzung</p> <p>65) Positionierung zum Master of Education</p>	
	Änderung der Satzung der Studienfachschaft Theologie	<p>Alter Text:</p> <p>§ 2 Abs. 4.c.i.: Falls Nachwahlen für den Fachschaftsvorstand oder Vertreterinnen und Vertretern der Gremien der Fakultät oder der Universität oder des/der Delegierten im StuRa es ötig machen und</p>	

	<p>Neuregelungen zur Wahlvollversammlung, zu Neuwahlen, zur Entsendung von StuRa-Vertreter*innen, zu außerplanmäßigen Fachschaftssitzungen und zur Wahl des Fachschaftsvorstands</p>	<p>auf der Fachschaftssitzung von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern der Fachschaft Theologie angezeigt werden.</p> <p>Neuer Text: § 2 Abs. 4.c.i.: Falls Nachwahlen für den Fachschaftsvorstand oder Vertreterinnen und Vertretern der Gremien der Fakultät oder der Universität oder des/der Delegierten im StuRa es nötig machen, wobei die Wahlvollversammlung in diesem Falle entweder eine fakultätsweite Neuwahl des Fachschaftsvorstandes anordnen kann oder dem Vorstand Wahlvorschläge zur kommissarischen Neubesetzung unterbreiten kann.</p> <p>Alter Text: § 3 Abs. 9: Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes, besetzt der Vorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Wahlvollversammlung. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Betrifft das Ausscheiden einen der obligatorischen Posten unter §3 Absatz 3a-c, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung automatisch in Kraft.</p> <p>Neuer Text: §3 Abs. 9: Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsvorstandes, besetzt der Vorstand den betreffenden Posten kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl des Fachschaftsvorstandes. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Betrifft das Ausscheiden einen der obligatorischen Posten unter §3 Absatz 3a- c, tritt § 2 Absatz 4c Punkt i dieser Satzung automatisch in Kraft.</p> <p>Alter Text: § 4 Abs. 5: Im Falle der Abwesenheit des oder der Delegierten im StuRa ist Vertretung möglich. Vertreterinnen und Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin.</p>	
--	--	--	--

		<p>Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen. Die kommissarische Besetzung soll sich wenn möglich an den Ergebnissen der letzten Wahlvollversammlung orientieren.</p> <p>Neuer Text: § 4 Abs. 5: Im Falle der Abwesenheit des oder der Delegierten im StuRa ist Vertretung möglich. Vertreterinnen und Vertreter sind die Bewerberinnen und Bewerber der letzten Wahlvollversammlung in der Reihenfolge der Stimmen. Sollte kein Vertreter und keine Vertreterin mehr verfügbar sein, bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die kommissarische Besetzung ist der Organisationsvollversammlung schnellstmöglich anzuzeigen und von dieser zu bestätigen.</p> <p>Alter Text: §2.3.b: Außerplanmäßige Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsrat festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>Neuer Text: §2.3.b: Außerplanmäßige Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftsrat (im Folgenden: Fachschaftsvorstand) festgelegt und müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>Alter Text: §3.1: Der Fachschaftsvorstand wird in den letzten 4 Wochen jedes Sommersemester in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>Neuer Text: §3.1: Der Fachschaftsvorstand wird jedes Sommersemester in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p>	
--	--	---	--

	<p>Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie</p> <p><i>Umfassende Neustrukturierung der Satzung sowie Änderungen der Regelungen zur Entsendung des StuRa-Mitglieds im Verhinderungsfall des gewählten Mitglieds</i></p>	<p>Neuer Text:</p> <p>Präambel</p> <p>Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung.</p> <p>(2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrates aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.</p> <p>(5) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.</p> <p>(4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder</p>	
--	--	--	--

		<p>durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.</p> <p>(5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.</p> <p>(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p>a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.</p> <p>(9) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den Beschlüssen der Vollversammlung.</p> <p>(10) Eine gemäß Absatz 7 einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>(11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidat*innen für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.</p> <p>§ 3 Wahlen zum Fachschaftsrat, Finanzverantwortlichen, Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Studierendenrat</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Wahlordnung des Studierendenrats verwiesen</p> <p>§3a Wahlen zum Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p>	
--	--	--	--

		<p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p>(3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.</p> <p>(4) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt über den Wahlausschuss des Studierendenrats.</p> <p>(5) Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.</p> <p>(6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.</p> <p>(7) Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.</p> <p>(8) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens fünf Mitglieder.</p> <p>(9) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.</p> <p>(10) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.</p> <p>(11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:</p> <p>a) wenn ihre Amtszeit endet oder</p> <p>b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder</p> <p>c) wenn sie zurücktritt oder</p> <p>d) durch Tod.</p> <p>§3b Wahlen zur/zum Finanzbeauftragten</p> <p>(1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.</p> <p>(2) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.</p> <p>(3) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten des/ der Finanzbeauftragten aus, wenn</p> <p>a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder</p>	
--	--	--	--

		<p>b) sie zurücktritt oder c) sie mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats abgewählt wird oder d) durch Tod. (4) Im Falle des freiwerdenden Postens ist dieser unverzüglich neu zu besetzen.</p> <p>§3c Wahlen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse</p> <p>(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. (3) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben. (4) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten aus, wenn a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder b) sie zurücktritt oder c) durch Tod.</p> <p>§ 3d. Wahlen zum Studierendenrat</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl. (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus: a) wenn ihre Amtszeit endet oder b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder c) wenn sie zurücktritt oder</p>	
--	--	---	--

		<p>d) durch Tod.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>§ 4 Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt die alle Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich zu öffentlichen Fachschaftsratssitzungen. In diesen Sitzungen können Mitglieder der Studienfachschaft ihre Belange im Fachschaftsrat vorstellen.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(4) Das Engagement innerhalb des ist ehrenamtlich.</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.</p> <p>(6) Der Fachschaftsrat übernimmt:</p> <p>a) die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen,</p> <p>b) die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen,</p>	
--	--	---	--

		<p>c) die studentische Beratung für Studierende und Interessent*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen, d) die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester, e) die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen, f) die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen, g) die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft. (7) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.</p> <p>§ 5 Finanzen</p> <p>(1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaft Geographie dienen. (2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von zwei Finanzverantwortlichen verwaltet und werden vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. (3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Kassenprüfung möglich und er kann die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit bestimmen. (4) Finanzentscheidungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte des Fachschaftsrates durchgeführt werden und müssen mit absoluter Mehrheit bestimmt werden.</p> <p>§ 6 Zeugnis</p> <p>(1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen und aufbewahrt. (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.</p>	
--	--	--	--

	<p>Änderung der QSM-Ordnung</p> <p><i>Redaktionelle Änderungen und Berücksichtigung des neuen Studiengangs Master of Education: ein Teil der Vollzeitäquivalente dieses Studiengangs wird einem zentralen Fonds für Maßnahmen zur Lehrerbildung zugeführt, für die Vergabe dieser Mittel ist die QSM-Kommission zuständig</i></p>	<p>Alte Fassung:</p> <p>§ 2 (1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des HoFV-Begleitgesetzes nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.</p> <p>§ 2 (5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:</p> <p>5a. Im ersten Schritt wird den einzelnen Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 150% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 5% der Vollzeitäquivalente der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>5b. Im zweiten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 100% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 50% der Vollzeitäquivalenten der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>5c. Im dritten Schritt wird den Studienfachschaften gleichmäßig pro Vollzeitäquivalent ein Anteil am Vorschlagsrecht in Höhe von 95% der pro Vollzeitäquivalent der Universität zu Verfügung stehenden Mittel zugewiesen. Dieses Verfahren wird auf insgesamt 100% der Vollzeitäquivalenten der Universität Heidelberg angewendet.</p> <p>5d. Sobald einer Studienfachschaft für jeden ihrer Studierenden im Sinne dieser Ordnung ein Anteil am Vorschlagsrecht zugewiesen wurde, wird sie bei der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt. Pro Vollzeitäquivalent kann nur einmal ein Anteil am Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach den vorstehenden Absätzen richtet, zugewiesen werden.</p> <p>Neue Fassung:</p> <p>§ 2 (1) Das Vorschlagsrecht der Verfassten Studierendenschaft wird von den einzelnen Studienfachschaften anteilig unter den Verwendungsvoraussetzungen des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) nach den Vorschriften dieser Ordnung ausgeübt.</p> <p>§ 2 (5) Der Anteil am Vorschlagsrecht, über den die einzelnen Studienfachschaften verfügen können, wird wie folgt bestimmt:</p> <p>1. Im ersten Schritt werden für alle Studienfachschaften ein Sechstel der Vollzeitäquivalente der Studierenden der Studiengänge des Master of Education abgezogen. Diese werden in der Kategorie „Lehramt“</p>	
--	--	--	--

		zusammengefasst und im weiteren Ablauf der Berechnung wie eine weitere Studienfachschaft behandelt.	
--	--	---	--

	<p>Änderung der Satzung der Studienfachschaft Medizin HD</p> <p><i>Umstrukturierung und redaktionelle Änderung, Abgrenzung von Satzung und Geschäftsordnung, Neuregelung von Nachrückverfahren und Abstimmungsverfahren (nemo-contra-Voting), Einfügen eines Finanzparagraphen</i></p>	<p>Alter Text:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationsatzung der Studierendenschaft (im Folgenden OS genannt).</p> <p>(3) Organe der Studienfachschaft sind</p> <p>3a. die Fachschaftsvollversammlung</p> <p>3b. der Fachschaftsrat.</p> <p>(4) Die Studienfachschaft ist auf Bundesebene Mitglied in der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) oder deren Rechtsnachfolger und entsendet Vertreter*innen zu deren Veranstaltungen.</p> <p>(5) Auf lokaler und europäischer Ebene arbeitet die Studienfachschaft eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA) oder deren Rechtsnachfolger zusammen.</p> <p>(6) Auf internationaler Ebene vertritt die Studienfachschaft ihre Interessen in der International Federation of Medical Students' Associations (IFMSA) oder deren Rechtsnachfolger.</p> <p>(7) Die Studienfachschaft regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung (GO) werden mit Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung zur GO-Änderung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus und binnen vierzehn Tagen nach Erhalt eines Antrages zur Änderung der GO öffentlich angekündigt werden. Der Antrag auf Änderung der GO kann gestellt werden von</p> <p>7a. 1% der Mitglieder der Studienfachschaft oder</p> <p>7b. dem Fachschaftsrat.</p> <p>(8) Die inhaltliche, themen- und projektbezogene Arbeit der Studienfachschaft erfolgt unter anderem in den Arbeitskreisen (im Folgenden AK genannt). Ein AK ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Genaueres ist in der GO geregelt.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie</p>	
--	---	---	--

		<p>tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die ordentliche Fachschaftsvollversammlung findet in der Vorlesungszeit (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage) einmal wöchentlich statt.</p> <p>(3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung gefasst. Ausgenommen sind Änderungen der GO.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern der Studienfachschaft beschlussfähig.</p> <p>(7) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.</p> <p>(9) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <p>9a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder</p> <p>9b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(11) Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:</p> <p>11a. Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Studienfachschaft.</p> <p>11b. Informationsaustausch zwischen den einzelnen Arbeitskreisen, Gremien und Initiativen untereinander und mit der Studienfachschaft.</p> <p>11c. Beschlussfassung über inhaltliche und strukturelle Themen.</p> <p>11d. Entlastung des Fachschaftsrates.</p> <p>11e. Vorschlag der studentischen Gremienmitglieder, die im Fakultätsrat gewählt werden (Studienkommission, Strukturkommission, Forschungskommission, akademische Lehrkrankenhauskommission).</p> <p>(12) Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter und AK-Leiter sind der Fachschaftsvollversammlung und</p>	
--	--	--	--

		<p>dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Rechenschaft verpflichtet.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der Zeitstudierenden nach § 60, Abs. 1 Satz 2 LHG haben das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder. Weiteres regelt die GO.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:</p> <p>5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>5c. Führung der Finanzen.</p> <p>5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.</p> <p>5e. Koordination der Zusammenarbeit von allen Arbeitskreisen.</p> <p>5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>5g. Vorstellung eines Abschlussberichts für das jeweilige Semester in schriftlicher Form. Weitere Aufgaben können durch die GO geregelt werden.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein akademisches Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden akademischen Jahres. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt eine Neubesetzung dieser Position für die restliche Amtszeit durch Neuwahl. Diese Neuwahl wird vierzehn Kalendertage im Voraus öffentlich angekündigt.</p> <p>(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>§ 4 Vertretung in Gremien</p> <p>(1) Die Studienfachschaft ist in folgenden Gremien vertreten, soweit in diesen Gremien studentische</p>	
--	--	---	--

		<p>Vertreter/innen vorgesehen sind:</p> <p>1a. Fakultätsrat 1b. Studienkommission 1c. Strukturkommission 1d. Forschungskommission 1e. akademische Lehrkrankenhauskommission.</p> <p>(2) Die Wahlen für den Fakultätsrat werden zentral organisiert. Kandidieren können alle Mitglieder der Studienfachschaft, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Für die übrigen Gremien beschließt die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlvorschlag. Dieser wird jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines akademischen Jahres für das folgende akademische Jahr beschlossen. Die Amtszeit in den Gremien richtet sich nach deren Besetzungsregeln. Der Vorschlag auf Neubesetzung eines Mitglieds der Gremien 1b. bis 1e. für die restliche Amtszeit kann nach Ausscheiden des Gremienmitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung erfolgen und wird dem für die Besetzung zuständigen Gremium oder der für die Besetzung zuständigen Stelle vorgeschlagen. Ob eine Neubesetzung erfolgt, liegt in der Entscheidung des zuständigen Gremiums bzw. der zuständigen Stelle.</p> <p>§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt eine Neubesetzung dieser Position für die restliche Amtszeit durch Neuwahl. Diese Neuwahl wird dreißig Kalendertage im Voraus öffentlich angekündigt.</p> <p>(4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OS der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p>	
--	--	--	--

		<p>§ 6 Änderungen der Studienfachschafftsatzung Änderungen der Studienfachschafftsatzung werden nach einer Urabstimmung in der Studienfachschafftschaft, die vom StuRa organisiert wird, dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Studienfachschafftschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschafftschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationsatzung der Studierendenschafftschaft (im Folgenden OrgS genannt).</p> <p>(3) Organe der Studienfachschafftschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachschafftsvollversammlung 2. der Fachschafftsrat. <p>(4) Auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertritt die Studienfachschafftschaft ihre Interessen und arbeitet hierbei insbesondere eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA), der International Federation of Medical Students' Associations (IFMSA) und weiteren ähnlichen Institutionen oder deren Rechtsnachfolger zusammen Auf lokaler und europäischer Ebene arbeitet die Studienfachschafftschaft eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA) oder deren Rechtsnachfolger zusammen.</p> <p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(6) (aufgehoben)</p> <p>(7) Die Studienfachschafftschaft regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung (im Folgenden GeO genannt) werden mit Zweidrittelmehrheit der Fachschafftsvollversammlung beschlossen. Die Fachschafftsvollversammlung zur GeO-Änderung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus und binnen vierzehn Tagen nach Erhalt eines Antrages zur Änderung der GeO öffentlich angekündigt werden. Der Antrag auf Änderung der GeO kann gestellt werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1% der Mitglieder der Studienfachschafftschaft oder 2. dem Fachschafftsrat. 	
--	--	---	--

		<p>(8) Die inhaltliche, themen- und projektbezogene Arbeit der Studienfachschaft erfolgt unter anderem in den Arbeitskreisen (im Folgenden AK genannt). Ein AK ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Genaueres ist in der GeO geregelt.</p> <p>§ 2 Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ordentliche Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind die Studierenden der von der Studienfachschaft Medizin vertretenden Studiengänge. (§1 Abs. 2)</p> <p>(2) (aufgehoben)</p> <p>(3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Studienfachschaft in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Beschlüsse werden nach dem Prinzip des Nemo Contra Voting abgestimmt. Gibt es zu einem Antrag keine direkten Gegenstimmen in der Fachschaftsvollversammlung gilt der Antrag als beschlossen. Ausnahmen regelt die GeO.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern der Studienfachschaft, darunter mindestens zwei Fachschaftsräten, beschlussfähig.</p> <p>(7) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.</p> <p>(9) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft. <p>(10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Tage vorher öffentlich</p>	
--	--	--	--

		<p>und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(11) Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter und AK-Leiter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Rechenschaft verpflichtet</p> <p>(12) Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter und AK-Leiter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Rechenschaft verpflichtet.</p> <p>§ 3 Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der Zeitstudierenden nach § 60, Abs. 1 Satz 2 LHG haben das aktive und passive Wahlrecht.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder. Weiteres regelt die GeO.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung. 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. 3. (aufgehoben) 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder. 5. Koordination der Zusammenarbeit von allen Arbeitskreisen. 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen. <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein akademisches Jahr. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgt eine Neubesetzung dieser Position für die restliche Amtszeit durch Neuwahl. Diese Neuwahl wird vierzehn Kalendertage im Voraus öffentlich angekündigt.</p> <p>(7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Amtszeit endet oder 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 3. wenn sie zurücktritt oder 	
--	--	---	--

		<p>4. durch Tod.</p> <p>§ 4 (aufgehoben)</p> <p>§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ihre Amtszeit endet oder 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 3. wenn sie zurücktritt oder 4. wenn durch Tod. <p>(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.</p> <p>§ 5a Finanzen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat führt die Finanzen der Studienfachschaft gemäß den Vorschriften der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat kann die Führung der Finanzen an einen Finanzverantwortlichen delegieren, der nicht Teil des Fachschaftsrates sein muss.</p> <p>(3) Der Finanzverantwortliche wird vom Fachschaftsrat vorgeschlagen und muss in einer ordentlichen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Sollte sich niemand um das Amt bewerben, verbleiben dessen Aufgaben im Fachschaftsrat.</p> <p>(4) Der Finanzverantwortlichen kann die Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Verfassten Studierendenschaft in Anspruch nehmen. Näheres regelt die GeO.</p> <p>(5) Die Amtszeit des Finanzverantwortlichen beträgt ein akademisches Jahr. Sie endet regulär mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden akademischen Jahres.</p> <p>(6) Eine Person scheidet als Finanzverantwortliche aus,</p>	
--	--	--	--

		<p>1. wenn die Amtszeit endet oder 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 3. wenn sie zurücktritt oder 4. auf Beschluss des Fachschaftsrats oder 5. durch Tod. (7) Der Finanzverantwortliche ist den Organen der Studienfachschaft zu Rechenschaft verpflichtet.</p> <p>§5b Geschäftsordnung Eine Geschäftsordnung spezifiziert und erweitert die Satzung.</p> <p>§ 6 Änderungen der Studienfachschaftssatzung Änderungen der Studienfachschaftssatzung werden nach einer Urabstimmung in der Studienfachschaft, die vom StuRa organisiert wird, dem StuRa zur Abstimmung vorgelegt.</p>	
	<p>Änderung der Organisationsatzung</p> <p><i>Neufassung der Regelungen zur Aufhebung von Beschlüssen der Refkonf</i></p>	<p>Alter Text: § 26 (6): Beschlüsse der RefKonf oder der Referate können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit absoluter Mehrheit im StuRa aufgehoben werden. Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen.</p> <p>Neuer Text: § 26 (6): Beschlüsse der RefKonf oder der Referate können auf Antrag von drei StuRa-Mitgliedern mit absoluter Mehrheit im StuRa aufgehoben werden. Ein solcher Antrag ist spätestens in der zweiten Sitzung des StuRa nach vorläufiger Veröffentlichung des Beschlusses einzureichen. Handelt es sich um Finanzbeschlüsse, ist dies möglich, sofern: (a) seit der Veröffentlichung der beschlossenen Fassung des Protokolls nicht mehr als vier Wochen vergangen sind, (b) der bewilligte Betrag von dem/der Begünstigten noch nicht ausgegeben wurde, (c) der Finanzbeschluss noch nicht abgerechnet, insbesondere das Geld noch nicht von der VS an den/die Begünstigte*n ausgezahlt wurde und (d) bei der Förderung von Veranstaltungen die Veranstaltung nicht in weniger als zwei Wochen</p>	

		beginnt.	
	<p>Positionierung zum Master of Education</p> <p><i>Positionierung zur Konzeption des Studiengangs, im Besonderen zu den möglichen Drittfächern, dem Abschlussmodul und zum beruflichen Lehramt in Kombination mit dem Fach Gerontologie, Gesundheit und Care</i></p>	<p>Der StuRa hat sich zum Master of Education positioniert</p> <p>Der Studiengang Master of Education mit den Profillinien Lehramt Sekundarstufe I, Lehramt Gymnasium und Lehramt an beruflichen Schulen startet zum Wintersemester 2018/2019 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Im Folgenden positionieren wir uns zu der Konzeption des Studiengangs, wobei wir uns im Besonderen zu den möglichen Drittfächern, dem Abschlussmodul und abschließend auch zum beruflichen Lehramt in Kombination mit dem Fach <i>Gerontologie, Gesundheit und Care</i> äußern.</p> <p><u>I Drittfächer, die keine Schulfächer sind</u></p> <p>In den auslaufenden Prüfungsordnungen WPO, GymPO und WProSozPädCare2009 war es möglich, ein oder mehrere Erweiterungsfächer zu studieren. Hiervon wurde vor allem für das Studium eines weiteren Faches Gebrauch gemacht, wenn eines der Fächer in einer Zweifachkombination nicht für den Vorbereitungsdienst ausgereicht hätte. Neben den klassischen Schulfächern konnte man Fächer als Erweiterungsfächer belegen, die keine Schulfächer waren. Im polyvalenten Bachelor und im Master of Education soll das Erweiterungsfach je nach Fach ab Sommersemester 2019 oder Wintersemester 2019/20 angeboten werden. Aus dieser Regelung sind allerdings die Fächer Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Archäologie und Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache ausgeschlossen worden, weil sie in der Rahmenverordnung nicht genannt werden. Als Begründung hierfür wird angegeben, dass diese Fächer keine eigenen Unterrichtsfächer sind. Vor dem Hintergrund, dass man weiterhin Astronomie und Chinesisch als Drittfach studieren kann - die beide meist auch nur als AG angeboten werden - verwundert es, dass die oben genannten Fächer nicht mehr angeboten werden.</p> <p>Wir setzen uns für die Wiedereinführung dieser Drittfächer ein und möchten im Folgenden darlegen,</p>	

	<p>welche Gründe, sowohl aus der Sicht der Studierenden, wie auch aus der Sicht der späteren Schulpraxis, dafür sprechen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Den Lehramtsstudierenden der WPO und GymPO wurde ermöglicht, diese Erweiterungsfächer zu studieren, was ihnen nun auf dem Arbeitsmarkt einen Vorteil verschafft, da breiter ausgebildete Lehrkräfte für die Schulen interessanter sind.2. Das Studium von drei Fächern befruchtet zudem die Interdisziplinarität und das wissenschaftliche Niveau des Studiums. Die unterschiedlichen Fachinhalte und methodischen Herangehensweisen bereichern einander. So kann die Vorgehensweise des jeweiligen Fachs durch die Methodik des anderen ergänzt und kritisch reflektiert werden. Auch um den Masterstudierenden diese interdisziplinäre Perspektive zu ermöglichen, sollte das Spektrum der Drittfächer wieder um die nicht-Schulfächer erweitert werden.3. Zudem vermittelt das Studium dieser Drittfächer den Studierenden, gerade weil es sich nicht um Unterrichtsfächer handelt, die Kompetenz, außercurriculare Aktivitäten zu gestalten. An den Schulen werden breiter ausgebildete Lehrkräfte dringend gewünscht, da eine Vielfalt an fachlich gut betreuten außerunterrichtlichen Aktivitäten besonders im Modell der Ganztagsbetreuung zentral sind. Besonders hervorheben möchten wir, dass Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Archäologie dem ästhetischen Bereich zugehören, der im Kerncurriculum oft zu kurz kommt.4. Eine breitere Auswahl an möglichen Erweiterungsfächern befördert zudem die individuelle Bildung und Entfaltung der Lehramtsstudierenden im Humboldtschen Sinne.5. Ein entscheidender weiterer Punkt ist die Schüler*innenperspektive: Es sind oftmals die Lehrkräfte, die eine größere Zahl an unterschiedlichen Fächern unterrichten oder AGs anbieten, die bei Schüler*innen das Interesse an der intellektuellen Auseinandersetzung wecken. Eine Lehrkraft,	
--	---	--

		<p>die unterschiedliche - auch außercurriculare - Fachinhalte vermittelt, kann den Schüler*innen zeigen, dass der eigene Horizont über die klassischen Schulfächer hinaus erweitert werden kann und es möglich ist, Lebenswege individuell zu gestalten. Insofern trägt sowohl die freie Kombinierbarkeit von Fächern als auch Erweiterungsfächer, die keine eigenen Unterrichtsfächer abdecken, dazu bei, dass Schüler*innen Kommunikationswege zu ihren Lehrer*innen finden, was einen guten Ausgangspunkt für eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Lehrkraft und Schüler*in bietet.</p> <p>6. Breit ausgebildete Lehrkräfte können außerdem in ihrem Unterricht Querverbindungen zu anderen Themen ziehen, was sowohl allgemein wünschenswert ist, um Anregungen aus der Klasse aufzugreifen, als auch in Zeiten des zunehmenden fächerübergreifenden Lehrens und Lernens in Fächerverbänden wie „Naturwissenschaft und Technik“ (NWT) als große Bereicherung erscheint. Nicht zuletzt können diese Lehrkräfte ihre Kompetenzen und ihr Wissen in fächerübergreifenden Unterrichtseinheiten einbringen.</p> <p>7. Vor allem auch die Ausbildung von Lehrkräften für Deutsch als Fremd-/Zweitsprache ist in der aktuellen Schulentwicklung und bei der steigenden Anzahl an Vorbereitungsklassen (VKL/VABO an Beruflichen Schulen) dringend notwendig. Auch wegen des wachsenden Anteils an mehrsprachig aufwachsenden Schüler*innen ist sprachsensibler Fachunterricht dringend notwendig. Das Studium von Deutsch als Fremd-/Zweitsprache kommt im direkten pädagogisch Arbeitsfeld der Lehrkraft zur Anwendung und kann helfen, Sprachbarrieren in der Unterrichtssprache - also außerfachliche Lernhindernisse abzubauen, die den individuellen Bildungsgang von Heranwachsenden erschweren. Zudem stärken sie die Lehrerpersönlichkeit durch die Befähigung zum Umgang mit sprachlichen Problemen. Besonders wichtig ist die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache für Lehramtsstudierende des beruflichen Lehramts, weil der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Sprachbarrieren dort höher ist.</p> <p>Um den Masterstudierenden gleiche Chancen und Möglichkeiten zu eröffnen wie den bisherigen</p>	
--	--	---	--

	<p>Lehramtsstudierenden, sollte auch ihnen das Studium nichtschulischer Fächer wieder offenstehen.</p> <p>Die Fächer und die Universitätsleitung sind durchaus bereit, in diesen Fächern einen Erweiterungsstudiengang einzurichten. Daher appellieren wir an das MWK, die oben genannten Fächer in der Rahmenverordnung zu ergänzen und/oder ihr Studium durch eine Sonderregelung für den Lehramtsmaster zu erlauben.</p> <p><u>II Abschlussmodul</u></p> <p>Im Besonderen Teil der Studienordnung des Masters of Education wurde ein optionales Abschlussmodul ausgewiesen, das die verschiedenen Lehramtsfächer in ihren Prüfungsordnungen unterschiedlich ausgestalten können. Einige Fächer integrieren die Punkte in andere Module, z.B. in das Verschränkungsmodul, andere planen ein eigenes Abschlussmodul mit zwischen 2 und 4 Leistungspunkten.</p> <p>Im Allgemeinen Teil sind die Bedingungen für dieses Abschlussmodul nicht genau geregelt und die Vergabe der Leistungspunkte liegt in der Verantwortung des jeweiligen Faches. Allerdings bleiben von den zur Verfügung stehenden Punkten in Fachwissenschaft und Fachdidaktik nach der Planung der Module für die ersten drei Mastersemester nicht mehr viele Leistungspunkte übrig. Daher sehen wir die Gefahr, dass in diesen Abschlussmodulen eine den geringen Punktzahlen nicht entsprechende Leistung verlangt wird.</p> <p>Formulierungen wie "Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt." (Vorlage Studienordnung Besonderer Teil) erinnern an die Staatsexamensprüfungen aus</p>	
--	--	--

	<p>dem GymPO-Studium. 2-4 Leistungspunkte werden Abschlussprüfungen in dieser inhaltlichen Breite jedoch nicht gerecht. Studierende müssen in der neuen Lehramtsausbildung eine Bachelor- und eine Masterarbeit schreiben. Sollten noch zwei große Abschlussprüfungen in ihren beiden Fächern hinzukommen, wäre dies eine erhebliche Mehrbelastung für die Studierenden.</p> <p>Die Abschlussarbeit des Studienganges sollte die Masterarbeit sein. Insbesondere eine Mehrfachwertung der Note des Abschlussmoduls sollte inhaltlich gut begründet sein.</p> <p>Daher appellieren wir an die Fächer, die Abschlussprüfungen angemessen zu bepunkten oder den Umfang der Themen im Vergleich zu den Staatsexamina einzuschränken</p> <p><u>III Berufliches Lehramt in Kombination mit dem Fach Gerontologie, Gesundheit und Care</u></p> <p>Ein Lehramtsstudium für das berufliche Lehramt kann an der Uni Heidelberg nur in Kombination mit dem Fach Gerontologie, Gesundheit und Care studiert werden. Care wird in einem Umfang von 140 Punkten (66 %) studiert. Die Auswahl für das zweite Fach, das in einem Umfang von 90 (59 Bachelor / 31 Master) Punkten (33 %) studiert wird, war bereits früher eingeschränkt und wurde im neuen Studiengang noch weiter reduziert. Auch Fächer, die früher als zweites Fach gewählt werden konnten, haben für den neuen Studiengang keine Studienordnung ausgearbeitet. Als Begründung hierfür wird in erster Linie angeführt, dass mit der reduzierten Zahl an Leistungspunkten, die die Rahmenvorgaben für das zweite Fach vorsehen, das jeweilige Fach nicht auf wissenschaftlichem Niveau konzipiert werden kann. Momentan sind lediglich wenige Fächer der Geisteswissenschaften mit Care kombinierbar.</p> <p>Wir sprechen uns dafür aus, dass weitere Fächer einen Studienplan für die Kombination mit Care ausarbeiten.</p>	
--	--	--

		<p>Dies ist notwendig, da das geringe Spektrum der Zweifächer Studierende davon abhält, sich für das Studium von Gerontologie, Gesundheit und Care zu entscheiden und vor allem Studierende, deren Schwerpunkt eher die Naturwissenschaften sind, kein geeignetes Zweifach finden und so vom Studium in Heidelberg abgehalten werden. Mittelfristig wird dies zu einer Reduktion der Studierendenzahlen führen und den Studiengang als ganzen gefährden.</p> <p>Im schulischen Kontext leistet dies zudem dem fachfremden Unterricht Vorschub - wenn es keine ausgebildeten Lehrkräfte gibt, das Fach aber unterrichtet werden muss, wird es fachfremd von Lehrkräften ohne entsprechendes Studium unterrichtet. Diese Lehrkräfte sind noch weniger wissenschaftlich ausgebildet als es jene Lehrkräfte wären, die das Fach in geringerem Umfang studiert hätten.</p> <p>Daher appellieren wir an die Zuständigen in der Universität und der Politik, mehr Zweifächer im beruflichen Lehramt zu ermöglichen.</p> <p><u>Link zur Positionierung:</u> https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/5/Beschluesse/Beschluss_Master-of-Education.pdf</p>	